
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Vorschriften

[...]

1.2 CLEARING-VERFAHREN

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden CLEARING-BEDINGUNGEN:

(1) [...]

(2) [...]

(3) Für die Begriffe „**MARGIN**“ und „**VARIATION MARGIN**“, „**ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN**“ und „**ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN**“ sowie „**ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN**“ und „**ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN**“ gelten die in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten, für die Begriffe „**SEGREGIERTE MARGIN**“ und „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ die in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „**NET OMNIBUS MARGIN**“ und „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN**“ gelten die in den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass ~~der Begriff „**MARGIN**“ bzw. „**VARIATION MARGIN**“~~ in den ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und in den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN ~~auch den(i) der~~ Begriff „**MARGIN**“ die Begriffe „**ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN**“, „**ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN**“, „**SEGREGIERTE MARGIN**“ bzw. „**NET OMNIBUS MARGIN**“ und (ii) der Begriff „**VARIATION MARGIN**“ die Begriffe „**ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN**“ und „**ELEMENTARY OMNIBUS**

VARIATION MARGIN“, „**SEGREGIERTE VARIATION MARGIN**“ bzw. „**NET OMNIBUS VARIATION MARGIN**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

[...]

[...]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG

[...]

(1) Aufrechnungsverfahren innerhalb von GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

[...]

(2) Aufrechnungsverfahren über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus

(a) Allgemeine Regelungen

- (aa) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Geldforderungen aus TRANSAKTIONEN (mit Ausnahme von ABZURECHNENDEN FORDERUNGEN) (die „**ZAHLUNGSANSPRÜCHE**“) aus einer bestimmten GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegen andere ZAHLUNGSANSPRÜCHE des CLEARING-MITGLIEDS in derselben Währung, die jeweils fällig sind, aus einer anderen GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufzurechnen.

Das jeweilige CLEARING-MITGLIED kann diese Aufrechnung von ZAHLUNGSANSPRÜCHEN über einzelne GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN hinaus in einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ausschließen; **der Ausschluss gilt jeweils für die GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN, die der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG zugrundeliegen.**

- (bb) [...]

[...]

2 CLEARING-MITGLIEDER

2.1 Clearing-Lizenz

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für CLEARING-LIZENZEN

[...]

- (3) Der Antragsteller für eine CLEARING-LIZENZ muss ~~haftendes Eigenkapital~~ Eigenmittel im Sinne der Europäischen Eigenkapitalrichtlinie 2013/36/EU („CRD IV“) und der Europäischen Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) in der von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Höhe ~~bereitstellennachweisen~~. Antragsteller, die nicht den ~~Bestimmungen des KWG-Eigenmittelanforderungen nach CRD IV und CRR~~ unterliegen, sind verpflichtet, gleichwertiges regulatorisches Eigenkapital ~~dem haftenden Eigenkapital entsprechende vergleichbare Finanzmittel bereitzustellennachzuweisen~~. Regulatorisches Eigenkapital ist gleichwertig, wenn es (i) von der zuständigen Aufsichtsbehörde des Antragstellers als Maßstab angemessener Solvabilität gewertet, (ii) auf regelmäßiger Basis an die zuständige Aufsichtsbehörde berichtet und (iii) mindestens jährlich testiert wird.
- (a) Beantragt ein Antragsteller mehrere CLEARING-LIZENZEN, die mehrere TRANSAKTIONS-ARTEN abdecken, ~~wird das werden die~~ erforderlichen haftende Eigenkapital Eigenmittel wie folgt berechnet:
- (aa) Sofern nicht in (bb) und (cc) ausdrücklich anders vorgesehen, ~~ist sind~~ für die Erteilung mehrerer CLEARING-LIZENZEN ~~ein haftendes Eigenkapital~~ Eigenmittel erforderlich, ~~dass die~~ der Summe ~~des der~~ erforderlichen ~~haftenden Eigenkapitals Eigenmittel~~ für jede einzelne CLEARING-LIZENZ ~~entsprichtentsprechen~~.
- (bb) Bei der Berechnung ~~des haftenden Eigenkapitals der Eigenmittel~~ für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für EUREX-TRANSAKTIONEN (Kapitel II) ~~wird dasjenige haftende Eigenkapital werden diejenigen Eigenmittel~~ berücksichtigt, ~~das die~~ der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung der CLEARING-LIZENZ für EEX-TRANSAKTIONEN (Kapitel VII) nachgewiesen hat und umgekehrt.
- (cc) Bei der Berechnung ~~des haftenden Eigenkapitals der Eigenmittel~~ für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ für FWB-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitte 1 und 2) ~~wird dasjenige haftende Eigenkapital werden diejenigen Eigenmittel~~ berücksichtigt, ~~das die~~ der Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung ~~der jeweiligen einer~~ CLEARING-LIZENZ für ~~XIM-TRANSAKTIONEN (Kapitel V Abschnitt 3) als auch für~~ ISE-TRANSAKTIONEN (Kapitel VI) nachgewiesen hat und umgekehrt.
- (b) Die Berechnung ~~des haftenden Eigenkapitals der Eigenmittel~~ oder ~~des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals der dem haftenden Eigenkapital entsprechenden vergleichbaren Finanzmittel~~ erfolgt nach den für den betreffenden Antragsteller geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Der Antragsteller hat der Eurex Clearing AG sowohl bei Antragstellung als auch danach einmal pro Jahr während der Clearing-Mitgliedschaft in geeigneter Weise das Vorliegen ~~des der~~ erforderlichen ~~haftenden Eigenkapitals Eigenmittel~~ oder ~~der vergleichbaren Eigenmittel des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals~~ zum 31. Dezember eines jeden Jahres („STICHTAG“) nachzuweisen. Dieser jährliche Nachweis ~~des haftenden Eigenkapitals der Eigenmittel~~ oder ~~der vergleichbaren Eigenmittel des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals~~ zum STICHTAG hat spätestens am 30. Juni des

auf den jeweiligen STICHTAG folgenden Jahres zu erfolgen. Weicht das Geschäftsjahr eines CLEARING-MITGLIEDS vom Kalenderjahr ab, so erfolgt der jährliche Nachweis ~~des haftenden Eigenkapitals der Eigenmittel~~ oder ~~des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals der haftenden Eigenmittel~~ zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres sowohl bei Antragsstellung als auch einmal jährlich bis spätestens sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres. Änderungen bezüglich ~~des haftenden Eigenkapitals der Eigenmittel~~ oder ~~des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals der vergleichbaren Eigenmittel~~, in Folge derer der von der Eurex Clearing AG gemäß Absatz (3) ermittelte Wert ~~des haftenden Eigenkapitals der Eigenmittel~~ oder ~~des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals der vergleichbaren Eigenmittel~~ die erforderliche Höhe unterschreiten würde, sind der Eurex Clearing AG unverzüglich anzuzeigen. Die Eurex Clearing AG kann jederzeit einen solchen Nachweis verlangen und auf Kosten des antragstellenden Instituts einen Wirtschaftsprüfer zur Überprüfung ~~des haftenden Eigenkapitals der Eigenmittel~~ oder ~~des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals der vergleichbaren Eigenmittel~~ beauftragen.

- (c) Der Nachweis der Eigenmittel oder des gleichwertigen regulatorischen Eigenkapitals muss auf Einzelbasis erfolgen, soweit nicht der Antragsteller schriftlich nachweist, dass er der konsolidierten Beaufsichtigung nach Artikel 7 der CRR oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften unterliegt.
- (de) Reichen ~~das haftende Eigenkapital die Eigenmittel~~ oder ~~das gleichwertige regulatorische Eigenkapital die vergleichbaren Eigenmittel~~ des Antragstellers für die Erteilung einer CLEARING-LIZENZ nicht aus, kann die Eurex Clearing AG erlauben, dass der Fehlbetrag durch von der Eurex Clearing AG akzeptierte Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren ausgeglichen wird. Die Sicherheiten in Form von Geld und Wertpapieren stellen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende CLEARING-MITGLIED im Zusammenhang mit dem CLEARING seiner Verträge sicher (Sicherheitsleistung).

Sicherheiten in WERTPAPIEREN werden durch Eigentumsübertragung zu Sicherungszwecken auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG verbucht.

- (4) Der Antragsteller verfügt über die folgenden Konten:

- (a) Wertpapierdepotkonten:

- (aa) (i) falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, ein in Bezug auf die MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „PFANDEPOT“), sofern das

CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („XEMAC“) oder den Triparty Collateral Management Service CmaX der Clearstream Banking S.A. („CmaX“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu gewähren; oder

(i)-(ii) falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, (x) ein in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „PFANDEPOT“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („XEMAC“) oder den Triparty Collateral Management Service CmaX der Clearstream Banking S.A. („CmaX“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN hinsichtlich der ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN zu gewähren, und (y) ein in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT“), sofern das CLEARING-MITGLIED nicht XEMAC oder CmaX nutzt, um die Pfandrechte gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN hinsichtlich der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN zu gewähren;

[...]

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur MARGIN

Die Parteien einer GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN müssen Sicherheiten in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN ~~oder~~, ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, SEGREGIERTE MARGIN bzw. NET OMNIBUS MARGIN für diese GRUNDLAGENVEREINBARUNG bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN näher geregelt.

3.1 MARGIN-VERPFLICHTUNG und Arten der MARGIN

[...]

3.2 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE und Bewertung

3.2.1 [...]

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung ~~der~~aller MARGIN-~~VERPFLICHTUNG~~VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

- (1) Der Wert eines in Bezug auf die ~~MARGIN oder die~~ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder die ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN, die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN oder die ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN, die SEGREGIERTE MARGIN oder die SEGREGIERTE VARIATION MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich gelieferten (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschrieben) ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTS basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.2 veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.
- (2) [...]
- (3) Sofern ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN dem PFANDEPOT, ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT, ~~bzw.~~ dem WERTPAPIER-MARGIN-KONTO bzw. dem NET OMNIBUS PFANDEPOT gutgeschrieben werden, gelten diese WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen WERTPAPIERE – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der MARGIN-VERPFLICHTUNG – an dem auf die Bestätigung folgenden GESCHÄFTSTAG tatsächlich geliefert.
- (4) [...]

[...]

3.3 MARGIN-CALL

Reicht in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG der Gesamtwert der in Bezug auf ~~die~~ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN, ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, SEGREGIERTE MARGIN bzw. ~~SEGREGIERTE~~NET OMNIBUS MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNG erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE maximal in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG (ein „**MARGIN-CALL**“) entsprechend den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

[...]

3.5 Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung ZUSÄTZLICHER MARGIN

- (1) Die Eurex Clearing AG ist während eines GESCHÄFTSTAGES jederzeit berechtigt, von diesem CLEARING-MITGLIED eine höhere bzw. zusätzliche Margin in der Form von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN (die „ZUSÄTZLICHE MARGIN“) in angemessener Höhe zur Besicherung aller – auch bedingter – Ansprüche der Eurex Clearing AG aus einer ~~GRUNDLAGEN-~~
~~VEREINBARUNG~~GRUNDLAGENVEREINBARUNG zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eurex Clearing AG zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hatte, ZUSÄTZLICHE MARGIN zu verlangen. Jede von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG geforderte ZUSÄTZLICHE MARGIN erhöht die MARGIN-VERPFLICHTUNG für diese GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

[...]

- (5) Das CLEARING-MITGLIED hat ZUSÄTZLICHE MARGIN im Einklang mit ~~Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.5 und 6.6~~den in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten Regelungen zu gewähren-, die für die Gewährung von MARGIN für die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG gelten, für die die Eurex Clearing AG ZUSÄTZLICHE MARGIN verlangt hat. ZUSÄTZLICHE MARGIN, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, stellt MARGIN in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG dar und unterliegt den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von MARGIN CALLS nicht ein.

[...]

[...]

6 Clearing-Fonds

[...]

6.2 Verwertung des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS

[...]

„GESICHERTE ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF DEN ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer BEENDIGUNG bezüglich aller LIQUIDATIONSGRUPPEN und/oder BEENDETEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des ALLGEMEINEN CLEARING-FONDS und insbesondere den oder die

ausstehenden DIFFERENZANSPRÜCHE (wie in Ziffer 8.4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Ziffer 8.3.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 8.3.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) der Eurex Clearing AG gegen das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED auszugleichen (jeder solche ausstehende DIFFERENZANSPRUCH wird als „**AUSSTEHENDER DIFFERENZANSPRUCH**“ und gemeinsam als die „**AUSSTEHENDEN DIFFERENZANSPRÜCHE**“ bezeichnet).

Ein „**VERWERTUNGSEREIGNIS**“ tritt ein, wenn nach einer BEENDIGUNG die Bestimmungen (insbesondere Ziffer 7) in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (dort insbesondere Ziffer 8), den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7 oder Unterabschnitt C Ziffer 6) oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (dort insbesondere Ziffer 8) betreffend die Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES angewendet wurden.

[...]

7 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED hinsichtlich einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie, falls in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das CLEARING-MITGLIED, wird entsprechend den näheren Bestimmungen in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen, eine Realisierung der MARGIN oder der VARIATION MARGIN, die Zahlung eines DIFFERENZANSPRUCHS (wie in Ziffer 8.3.28.4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt C Ziffer 6.3.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und Ziffer 8.3.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt (jeweils eine „**BEENDIGUNG**“).

[...]

7.1 Konstruktion und Interpretation

[...]

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „TRANSAKTIONEN“, „MARGIN“, „VARIATION MARGIN“ oder „GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN“ (i) im Zusammenhang mit der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG jeweils als Verweise auf die Begriffe „EIGENTRANSAKTIONEN“, „ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN“, „ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN“ und „ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG“ und (ii) im Zusammenhang mit der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG jeweils als Verweise auf die Begriffe „ELEMENTARY OMNIBUS-TRANSAKTIONEN“, „ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN“, „ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN“ und „ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG“, wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert.

7.1.23 Im Falle der Anwendbarkeit der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „Transaktionen“, „Margin“, „Variation Margin“ oder „Grundlagenvereinbarungen“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „Einbezogene Transaktionen“, „Segregierte Margin“, „Segregierte Variation Margin“ und gegebenenfalls „Korrespondierende Grundlagenvereinbarungen“, wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.34 Im Falle der Anwendbarkeit der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „Transaktionen“, „Margin“ oder „Variation Margin“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „Net Omnibus Transaktion“, „Net Omnibus Margin“ oder „Net Omnibus Variation Margin“, wie in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

7.1.45 Verweise auf „Rücklieferungsansprüche“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aus.

[...]

7.5 Default Management-Prozess

[...]

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**BEENDETE TRANSAKTIONEN**“ beziehen sich gemäß Ziffer 8.34.1 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (mit Ausnahme von TRANSAKTIONEN, die gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wieder begründet wurden) oder Ziffer 8.3.1 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf alle beendeten TRANSAKTIONEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS (wie in Ziffer 6.2 definiert).

[...]

7.5.4 Recht der Eurex Clearing AG zur Kündigung von Transaktionen

[...]

- (6) Kündigt die Eurex Clearing AG eine **NICHT-EINBEZOGENE ELEMENTARY OMNIBUS** TRANSAKTION, die eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder eine RC-BEZOGENE TRANSAKTION ist, gemäß dieser Ziffer 7.5.4 oder kündigt die Eurex Clearing AG eine EINBEZOGENE TRANSAKTION gemäß den ICM-CCD-BESTIMMUNGEN, so kann die entsprechende TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und (je nach Fall) dem betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem betreffenden REGISTRIERTEN

KUNDEN durch das betreffende CLEARING-MITGLIED ebenfalls zur selben Zeit und zu denselben Bedingungen gekündigt werden.

[...]

9 Regelungen zur BEENDIGUNG in Bezug auf die Eurex Clearing AG

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG (wie nachfolgend definiert) oder ein INSOLVENZEREIGNIS (wie nachfolgend definiert) in Bezug auf die Eurex Clearing AG ein, gilt Folgendes:

- 9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen TRANSAKTIONEN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffern 2.1.4, ~~10.2.2 und 10.2.3~~ der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bzw. Ziffer 2.1.2 der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN, die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN oder ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN, die SEGREGIERTE MARGIN bzw. SEGREGIERTE VARIATION MARGIN bzw. die „NET OMNIBUS MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden durch den Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.

[...]

- 9.3 Die folgenden Ereignisse begründen eine NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG bzw. ein INSOLVENZEREIGNIS in Bezug auf die Eurex Clearing AG:

- (1) Eine „**NICHTLEISTUNG EINER ZAHLUNG**“ liegt vor, wenn (a) ein **ZAHLUNGSVERZUG**, ~~oder~~ (b) eine **NICHTZAHLUNG DES BARAUSGLEICHSBETRAGS NACH EINEM LIEFERVERZUG** ~~oder~~ (c) ein RÜCKLIEFERUNGSVERZUG, der von einem CLEARING-MITGLIED gesetzt wurde (jeweils wie nachfolgend definiert) eintritt.
- (2) Ein „**INSOLVENZEREIGNIS**“ liegt vor, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Eurex Clearing AG stellt.

- 9.3.1 Ein „**ZAHLUNGSVERZUG**“ liegt vor, wenn:

- (1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit eine Zahlung (außer einer Zahlung des BARAUSGLEICHSBETRAGS nach einem LIEFERVERZUG) in Bezug auf einen Zahlungsanspruch eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG aus einer TRANSAKTION nicht leistet;
- (2) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**ERSTES ZAHLUNGSVERLANGEN**“);

- (3) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des ERSTEN ZAHLUNGSVERLANGENS eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtzahlung zugegangen ist („**ZWEITES ZAHLUNGSVERLANGEN**“); und
- (4) die Eurex Clearing AG diese Zahlung – vorbehaltlich des folgenden Absatzes – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein GESCHÄFTSTAG ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.1 gilt eine Zahlung als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen ZAHLUNGSVERZUG erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen ZAHLUNGSVERZUG erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) GESCHÄFTSTAGEN nach Zugang des ZWEITEN ZAHLUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet. Im Falle von (i) soll die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende CLEARING-MITGLIED unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

9.3.2 [...]

9.3.3 Ein „**LIEFERVERZUG**“ liegt vor, wenn:

- (1) die Eurex Clearing AG eine sich aus einer TRANSAKTION ergebende Lieferverpflichtung gegenüber einem CLEARING-MITGLIED bei Fälligkeit nicht erfüllt;
- (2) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf (5) Kalendertagen nach dem Fälligkeitstag eine schriftliche (Textform) Aufforderung dieses CLEARING-MITGLIEDS unter Bezugnahme auf diese Ziffer 9.3.3 zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung zugegangen ist („**ERSTES LIEFERUNGSVERLANGEN**“);
- (3) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zehn (10) Kalendertagen nach dem Zugang des ERSTEN LIEFERUNGSVERLANGENS eine weitere schriftliche (Textform) Aufforderung des CLEARING-MITGLIEDS zur Erfüllung dieser Lieferverpflichtung zugegangen ist („**ZWEITES LIEFERUNGSVERLANGEN**“); und
- (4) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zehn (10) Kalendertagen nach Zugang des ZWEITEN LIEFERUNGSVERLANGENS

eine schriftliche (Textform) Aufforderung des CLEARING-MITGLIEDS zum Barausgleich der betreffenden Lieferverpflichtung von der Eurex Clearing AG zugegangen ist („**BARAUSGLEICHsverlangen**“).

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme einer Lieferung führen nicht zu einem LIEFERVERZUG. Nach Zugang eines BARAUSGLEICHsverlangens eines CLEARING-MITGLIEDS (das Datum dieses Verlangens wird nachfolgend als „**TAG DES BARAUSGLEICHsverlangens**“ bezeichnet) ist die Eurex Clearing AG nicht mehr zur Vornahme einer Lieferung aus der betreffenden TRANSAKTION verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung des BARAUSGLEICHsbetrags für die betreffende TRANSAKTION (jeweils eine „**TRANSAKTION MIT BARAUSGLEICH**“) an das CLEARING-MITGLIED ersetzt. Zur Klarstellung: eine Nichtlieferung aus einer EUREX REPO-TRANSAKTION wie in Kapitel IV Abschnitt 2 Ziffer 2.6 Abs. (1) (a) (Nichtlieferung am Liefertag des *FRONT-LEG* beschrieben) hat keine Nichtleistung einer Zahlung gemäß Ziffer 9.3 Abs. (1) zur Folge.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.3 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht erfüllt, wenn die entsprechenden WERTPAPIERE nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des CLEARING-MITGLIEDS oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben worden sind.

9.3.4 Ein „**Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag**“ liegt vor, wenn:

- (1) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach dem **TAG DES BARAUSGLEICHsverlangens** die schriftliche (Textform) Aufforderung des CLEARING-MITGLIEDS zur Zahlung des BARAUSGLEICHsbetrags zugeht („**Zahlungsverlangen in Bezug auf den Barausgleichsbetrag**“); und
- (2) die Eurex Clearing AG - vorbehaltlich des folgenden Absatzes - nach Ablauf eines weiteren Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des **Zahlungsverlangens in Bezug auf den Barausgleichsbetrag** (sofern der letzte Tag dieses Zeitraums auf einen **GESCHÄFTSTAG**) fällt) den BARAUSGLEICHsbetrag nicht an dieses CLEARING-MITGLIED zahlt.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.4 gilt eine Zahlung als nicht von der Eurex Clearing AG geleistet, wenn der entsprechende Betrag dem jeweiligen Konto des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS oder dem vom CLEARING-MITGLIED benannten Konto einer Korrespondenzbank nicht gutgeschrieben wurde. Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift führen (i) sofern diese nicht von der Eurex Clearing AG zu vertreten sind und die Eurex Clearing AG dies schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED erläutert hat, nicht zu einem **Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag** und (ii) sofern diese von der Eurex Clearing AG zu vertreten sind, erst dann zu einem **Zahlungsverzug in Bezug auf den Barausgleichsbetrag**, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

von zehn (10) GESCHÄFTSTAGEN nach Zugang des ZAHLUNGSVERLANGENS IN BEZUG AUF DEN BARAUSGLEICHSBETRAG nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet.

9.3.5 [...]

9.3.6 Ein „RÜCKLIEFERUNGSVERZUG“ liegt vor, wenn:

- (1) die Eurex Clearing AG bei Fälligkeit auf einen Rücklieferungsanspruch eines CLEARING-MITGLIEDS gegen die Eurex Clearing AG in Bezug auf (i) als Sicherheit gestellte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, (ii) bereitgestellte BEITRÄGE zu den CLEARING-FONDS oder (iii) Sicherheiten zur Deckung eines Fehlbetrags von Eigenmitteln oder gleichwertigem regulatorischen Eigenkapital als Voraussetzung für eine CLEARING-LIZENZ, nicht leistet bzw. im Falle einer Verpfändung die betreffenden WERTPAPIERE nicht freigibt;
- (2) der Eurex Clearing AG kein Zurückbehaltungsrecht, wie z.B. gemäß Abschnitt 2 Ziffer 6.7.3 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 6.7.3, zusteht;
- (3) der Eurex Clearing AG eine schriftliche Mitteilung (Textform) des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS über diese Nichtleistung zugegangen ist („ERSTES RÜCKLIEFERUNGSVERLANGEN“);
- (4) der Eurex Clearing AG nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens drei (3) Kalendertagen nach Zugang des ERSTEN RÜCKLIEFERUNGSVERLANGENS eine erneute schriftliche Mitteilung (Textform) über diese Nichtleistung zugegangen ist („ZWEITES RÜCKLIEFERUNGSVERLANGEN“); und
- (5) die Eurex Clearing AG – vorbehaltlich der folgenden Absätze – während eines Zeitraums von mindestens zwei (2) Kalendertagen nach Zugang des ZWEITEN RÜCKLIEFERUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet, sofern der letzte Tag dieses Zeitraums ein GESCHÄFTSTAG ist.

Für die Zwecke dieser Ziffer 9.3.6 gilt als von der Eurex Clearing AG nicht geleistet, wenn (a) die entsprechenden WERTPAPIERE nicht auf einem Wertpapierdepotkonto des CLEARING-MITGLIEDS oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben bzw. nicht bei XEMAC freigegeben worden sind, oder (b) ein entsprechender Geldbetrag nicht auf einem Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDS oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Geldkonto einer Korrespondenzbank gutgeschrieben worden ist.

Technisch bedingte Verzögerungen bei der Vornahme dieser Gutschrift begründen, (i) sofern diese, wie schriftlich (Textform) unverzüglich gegenüber dem CLEARING-MITGLIED erläutert, außerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen, einen RÜCKLIEFERUNGSVERZUG erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von einem (1) Kalendermonat nach Zugang des ZWEITEN RÜCKLIEFERUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet und (ii) sofern diese innerhalb der Kontrolle der Eurex Clearing AG liegen einen

RÜCKLIEFERUNGSVERZUG erst dann, wenn die Eurex Clearing AG während eines Zeitraums von zehn (10) GESCHÄFTSTAGEN nach Zugang des ZWEITEN RÜCKLIEFERUNGSVERLANGENS nicht an dieses CLEARING-MITGLIED leistet. Im Falle von (i) soll die Eurex Clearing AG angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine solche Gutschrift so bald wie möglich herbeizuführen. Die Eurex Clearing AG wird das betreffende CLEARING-MITGLIED unverzüglich benachrichtigen, ob ein Fall von (i) oder (ii) vorliegt.

Diese Ziffer 9.3.6 gilt für ICM-KUNDEN hinsichtlich einer DIREKTEN RÜCKÜBERTRAGUNG SEGREGIERTER MARGIN unbeschadet der hierfür geltenden Regeln entsprechend, wobei der ICM-KUNDE sein CLEARING-MITGLIED vor Versendung einer schriftlichen Mitteilung nach Absatz (3) oder Absatz (4) hiervon in Kenntnis setzen muss und ein Erlöschen von Ansprüchen gem. Ziffer 9.1 ausgeschlossen ist.

[...]

Abschnitt 2

GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

- 1.1 Für das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 2 können die Eurex Clearing AG und ein CLEARING-MITGLIED eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.

Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. REGISTRIERTER KUNDE für das CLEARING von TRANSAKTIONEN gemäß den Grund-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in diesem Abschnitt 2 eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abschließen.

- 1.2 Eine TRANSAKTION zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG, die den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, wird entweder als EIGENTRANSAKTION, KUNDENTRANSAKTION, NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE als ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTION abgeschlossen. Der Begriff „ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTION“ umfasst alle KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1.2.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) abgeschlossene TRANSAKTION), die den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt, ist eine „NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION“ unterliegen. Eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION oder RK-BEZOGENE TRANSAKTION, die auf Grundlage einer ICM-CLEARING-VEREINBARUNG (wie in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert) gemäß Abschnitt 3 abgeschlossen wird, ist eine „EINBEZOGENE TRANSAKTION“. Jede NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTION, die gemäß einer NET OMNIBUS-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED geschlossen wurde und die auf ein NET OMNIBUS KUNDENKONTO, ein NET OMNIBUS NCM-KONTO oder ein NET OMNIBUS RK-KONTO gebucht wurde und daher den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gemäß Abschnitt 4 unterfällt, ist eine „NET OMNIBUS TRANSAKTION“.

- ~~1.3 Für den Fall, dass die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN für eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, einem CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, ist dieser Abschnitt 2 gemäß den in Ziffer dieser GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN aufgeführten besonderen Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN anzuwenden.~~

2 Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Konstruktion

- 2.1.1 Die CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und einem CLEARING-MITGLIED unterliegt ~~stets~~ den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Klarstellend sei angemerkt, dass wenn eine solche CLEARING-VEREINBARUNG eine NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG darstellt, sie in dieser Hinsicht den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN unterliegt.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

2.1.2 Wird eine CLEARING-VEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und ein NICHT-CLEARING-MITGLIED oder einen REGISTRIERTEN KUNDEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese CLEARING-VEREINBARUNG sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder dem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten.

2.1.3 Jede der folgenden Vereinbarungen in den nachstehenden Absätzen (i) ~~Alle~~– (iii) stellt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN eine gesonderte Vereinbarung dar (und wird nachfolgend als „GRUNDLAGENVEREINBARUNG“ bezeichnet):

(i) Die „ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED ~~bestehenden Rechte und Pflichten~~ in Bezug auf TRANSAKTIONEN ~~EIGENTRANSAKTIONEN~~ auf der Grundlage ~~von allen zwischen diesen Parteien bestehender~~ CLEARING-~~VEREINBARUNGEN~~VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.1 umfasst.

(ii) Die „ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG“, die sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN auf der Grundlage aller CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 ~~sowie (ii)~~ umfasst (die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG und die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, jeweils eine „ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG“).

(iii) ~~soweit nicht in einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED anders vorgesehen, Alle~~ zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer 2.1.2, die sich auf die entsprechenden NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN ~~dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils als „GRUNDLAGENVEREINBARUNG“ bezeichnet).~~ oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen. Soweit dies in einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN so vereinbart ist, soll die Vereinbarung gemäß dieses Absatz (iii) keine Grundlagvereinbarung darstellen.

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

2.1.4 Alle ~~NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN~~EIGENTRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED auf der Grundlage der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie alle im RahmenZusammenhang mit der ~~GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ZWISCHEN DIESEN PARTEIEN~~ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE (wie in Ziffer 2.2.2 definiert) bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

Alle ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED auf der Grundlage der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie alle im Zusammenhang mit der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

Falls ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnden Unternehmen aus den TRANSAKTIONEN, die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden und den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN der dieses Unternehmen betreffenden ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN entsprechen, derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

Soweit in der CLEARING-VEREINBARUNG oder einer sonstigen KUNDEN-CLEARING-VEREINBARUNG zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer MARGIN oder einer VARIATION MARGIN auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem NICHT-CLEARING-MITGLIED oder REGISTRIERTEN KUNDEN zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.1.5 Das NICHT-CLEARING-MITGLIED oder der REGISTRIERTE KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von **Nicht Einbezogenen EIGENTRANSAKTIONEN und ELEMENTARY OMNIBUS** TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der MARGIN in Form von Geld oder der VARIATION MARGIN

2.2.1 ~~Jede Partei einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG ist~~ Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sind jeweils verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von ~~NICHT-EINBEZOGENEN~~ EIGENTRANSAKTIONEN und ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN oder Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten gemäß der ~~betreffenden~~ ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG entweder hinsichtlich der ~~betreffenden~~ MARGIN in Form von Geld (wie in Ziffer 6.1 definiert) oder hinsichtlich der ~~betreffenden~~ VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert oder ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von Geld an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnis) an die andere Partei zu erfüllen. Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens seinem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die MARGIN oder die VARIATION MARGIN führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des MARGIN GEBERS gegenüber dem MARGIN NEHMER auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die ~~diesen vom MARGIN GEBER tatsächlich gelieferten den betreffenden~~ ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind ~~(, oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs); ein jeder solcher Anspruch ist ein „RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH“.~~ Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall der MARGIN ausschließlich das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann, während im Fall der VARIATION MARGIN jede der Parteien der GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

~~Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, gilt Folgendes:~~

~~Für alle tatsächlich gezahlten oder gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf MARGIN ist jeder ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG stets ein Teil des entsprechenden Rückzahlungsanspruchs zuzuordnen. Der einer ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnete Teil kann von Zeit zu Zeit variieren und entspricht stets (i) dem Betrag der tatsächlich gezahlten oder gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige MARGIN multipliziert mit (ii) dem von der Eurex Clearing AG bestimmten PROPORTIONALEN MARGIN-ANTEIL (wie in Ziffer 4.2.1 definiert), der jeweils im Rahmen der betreffenden ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG anwendbar ist.~~

~~Für alle tatsächlich gezahlten oder gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in Bezug auf die VARIATION MARGIN ist jeder ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG stets ein Teil des entsprechenden Rückzahlungsanspruchs~~

zuzuordnen. Der einer ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnete Teil entspricht stets (i) hinsichtlich der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, dem Betrag der in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN tatsächlich gezahlten oder gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld und (ii) hinsichtlich der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, dem Betrag der in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN tatsächlich gezahlten oder gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, wie jeweils von der Eurex Clearing AG festgestellt.

Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, wird der Rückzahlungsanspruch in Bezug auf eine tatsächliche Zahlung oder Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld (i) soweit sich die Zahlung oder Lieferung auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN bezieht, der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnet und (ii) soweit sich die Zahlung oder Lieferung auf ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN oder die ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN bezieht, der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnet.

Jeder Rückzahlungsanspruch oder, im Falle der WERTBASIERTE ZUORDNUNG, der jeweilige Teil jedes Rückzahlungsanspruchs, der jeder ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG jeweils gemäß der ANWENDBAREN ZUORDNUNGSMETHODE zugeordnet wird, wird in Bezug auf die betreffende ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG als „RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH“ bezeichnet.

2.2.3 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass im Fall von MARGIN ausschließlich das CLEARING-MITGLIED Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann, während im Fall von VARIATION MARGIN jede der Parteien der betreffenden ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des betreffenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS sein kann.

Für die Zwecke ~~des~~ eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS bedeutet der Begriff „gleichwertig“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT, der in Bezug auf ~~die~~ MARGIN oder VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall ~~der~~ von MARGIN gemäß den Regelungen in Ziffer 6.7.1 und im Fall ~~der~~ von VARIATION MARGIN gemäß der Regelungen in Ziffer 7 fällig, vorausgesetzt, dass in keinem Fall ein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) hinsichtlich der betreffenden ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG eingetreten ist.

2.2.34 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet der Ausdruck „tatsächlich geliefert“ in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~(i) die Gutschrift eines zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf einen~~ ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT und eine ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG:

- (i) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTES in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG, oder
- (ii) die Gutschrift eines ELIGIBLEN MARGIN-~~VERMÖGENSWERT~~VERMÖGENSWERTES in Form von WERTPAPIEREN im PFANDEPOT ~~(bzw. im ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT~~ (jeweils wie in Ziffer 2.1.2 Abs. (4)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert), mit der Maßgabe, dass das jeweils anwendbare Pfandrecht gemäß Ziffer 6.6 bestellt und nicht vollständig oder teilweise aufgehoben wurde, oder
- (iii) für den Fall der Lieferung eines ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTES in Form von WERTPAPIEREN gemäß Ziffer 6.6.3, die Wirksamkeit der Verpfändung in XEMAC (wie in Ziffer 6.6.3 definiert) oder
- (iv) ansonsten im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.4 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung~~z~~.

dies gilt jeweils mit der Maßgabe, dass der jeweilige ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERT der entsprechenden ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß der ANWENDBAREN ZUORDNUNGSMETHODE zum maßgeblichen Zeitpunkt zugeordnet worden ist. Der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf den „**Gesamtwert**“ der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung ~~der~~einer MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Ziffer 6.2.1 definiert) oder einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten im Hinblick auf ~~die~~-MARGIN oder ~~die~~-VARIATION MARGIN gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert ~~in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED~~der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß Ziffer 3.2.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN in Bezug auf die jeweilige ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, der diese ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE zugeordnet worden sind, bestimmt.

[...]

4 Konten der CLEARING-MITGLIEDER

[...]

4.1 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG pro ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG für jedes CLEARING-MITGLIED (i) ein internes Geldkonto für ~~(i)~~ die Abwicklung von Forderungen (mit Ausnahme von FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN), auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien, Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten gemäß den TRANSAKTIONEN oder den CLEARING-BESTIMMUNGEN verbucht werden, sowie ~~für~~ (ii) ein internes Geldkonto für FORDERUNGEN AUS WERTPAPIERTRANSAKTIONEN.

[...]

4.2 Internes Margin-Konto; Zuordnung

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt ~~ein internes Margin-Konto~~ für jedes CLEARING-MITGLIED, ~~die folgenden Aufzeichnungen und Konten zur Erfassung von MARGIN:~~

- (i) ~~bezüglich der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG ein internes Elementary Proprietary Margin-Konto (das „INTERNE ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO“) und~~
- (ii) ~~bezüglich der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG ein internes Elementary Omnibus Margin-Konto (das „INTERNE ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO“; das INTERNE ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO und das INTERNE ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO sind jeweils ein „INTERNES MARGIN-KONTO“),~~

~~auf dem 4.2.1 den sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert und der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß der jeweils ANWENDBAREN ZUORDNUNGSMETHODE zugeordnet worden sind, erfasst werden.~~

~~alle „ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE“ bezeichnet die WERTBASIERTE ZUORDNUNG, es sei denn, ein CLEARING-MITGLIED hat in der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Anhang 1 die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG gewählt; in diesem Fall ist die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE.~~

~~„GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG“ bezeichnet die in diesen GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschriebene Methode für Zuordnungen einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) Ziffer 4.2.2, die anwendbar ist, wenn die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist.~~

~~„WERTBASIERTE ZUORDNUNG“ bezeichnet die in diesen GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beschriebene Methode für Zuordnungen einschließlich (aber ohne Beschränkung hierauf) Ziffer 4.2.1, die anwendbar ist, wenn die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist.~~

4.2.1 Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, wird der jeweilige PROPORTIONALE MARGIN-ANTEIL

- (i) ~~aller~~ Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN im PFANDDEPOT und alle verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung ~~des von~~ XEMAC ~~oder CmaX Systems gemäß Ziffer 6.6.4;~~ und
- (ii) ~~4.2.2 alle~~ ~~aller~~ täglichen Geld-Margin-Gutschriften oder -Belastungen des GELDKONTOS DES CLEARING-MITGLIEDS oder eines Fremdwährungskontos des CLEARING-MITGLIEDS ~~gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfasst werden in Bezug auf MARGIN~~

~~der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bzw. der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnet und auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO bzw. dem INTERNEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO erfasst.~~

Hierbei gilt:

„NET OMNIBUS MARGIN-UNTERDECKUNG“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt den Betrag um den der Gesamtwert der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß der NET-OMNIBUS CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN den Wert der tatsächlich in Bezug auf NET OMNIBUS MARGIN gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE übersteigt.

„PROPORTIONALER MARGIN-ANTEIL“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und

(i) in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einen von der Eurex Clearing AG bestimmten Anteil, der sich aus der folgenden Berechnung ergibt: Eins (1) abzüglich des jeweils für die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG festgelegten PROPORTIONALEN MARGIN-ANTEILS und

(ii) in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einen von der Eurex Clearing AG bestimmten Anteil, der dem Verhältnis des (x) ZUGEWIESENEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN WERTS zum (y) Gesamtwert aller gemäß dieser GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE entspricht.

„SEGREGIERTE MARGIN-UNTERDECKUNG“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf eine Grundlagenevereinbarung zwischen Eurex Clearing AG und Clearing-Mitglied gemäß der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN den Betrag um den der Gesamtwert der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN für die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG den Gesamtwert aller als SEGREGIERTE MARGIN für diese GRUNDLAGENVEREINBARUNG tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE übersteigt.

„Ungezahlter VM/NP-Betrag“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG den Gesamtbetrag der VARIATION MARGIN und NETTOPRÄMIEN, der zugunsten der Eurex Clearing AG unter der jeweiligen GRUNDLAGENVEREINBARUNG zu diesem Zeitpunkt aufgelaufen, aber noch nicht tatsächlich geliefert worden ist, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null.

„ZUGEWIESENER ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN WERT“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt den Gesamtwert der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, die der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugewiesen ist und durch die Eurex Clearing AG festgelegt wird als Gesamtwert aller gemäß dieser GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, abzüglich (i) der MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, (ii) der Summe aller SEGREGIERTEN MARGIN-UNTERDECKUNGEN (iii) des Betrags einer etwaigen NET OMNIBUS MARGIN-UNTERDECKUNG (iv) der Summe Ungezahlter VM/NP-Beträge in Bezug auf die ELEMENTARY GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN und sonstige GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null und eines Höchstbetrags in Höhe der MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG.

4.2.2 Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, werden

- (i) in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG
- (1) alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN im PFANDEPOT und alle in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.3 und
- (2) alle täglichen Geld-Gutschriften oder –Belastungen in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN auf das GELDKONTO des CLEARING-MITGLIEDS oder ein Fremdwährungskonto des CLEARING-MITGLIEDS,
- der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnet und auf dem INTERNEN ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN-KONTO erfasst, und
- (ii) in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG
- (1) alle Gutschriften und Abbuchungen von WERTPAPIEREN im ELEMENTARY OMNIBUS PFANDEPOT und alle in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN verpfändeten oder freigegebenen WERTPAPIERE unter Verwendung des XEMAC Systems gemäß Ziffer 6.6.3 und
- (2) alle täglichen Geld-Gutschriften oder –Belastungen in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN auf das GELDKONTO des CLEARING-MITGLIEDS oder ein Fremdwährungskonto des CLEARING-MITGLIEDS,
- der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnet und auf dem INTERNEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO erfasst.

4.3 Interne Kontenführung des CLEARING-MITGLIEDS

Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, eine Kontenführung einzuführen und zu unterhalten, die jeweils in Bezug auf EIGENTRANSAKTIONEN im Rahmen der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG und in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG, (ii) jede tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte MARGIN und VARIATION MARGIN sowie (iii) alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, die es gegenüber der Eurex Clearing AG hat, erfasst.

5 Aufrechnung

5.1 Aufrechnung in Bezug auf EIGENTRANSAKTIONEN und ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN

5.1.1 Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder die ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus EIGENTRANSAKTIONEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Absatz (1) und (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet entsprechende Anwendung.

5.1.2 Alle Forderungen der Eurex Clearing AG und des CLEARING-MITGLIEDS aus der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einschließlich von Ansprüchen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN oder die ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7, können mit Forderungen aus ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN oder Forderungen auf Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN oder die ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß den Ziffern 6 und 7 der jeweils anderen Partei aufgerechnet werden. Ziffer 1.3.1 Abs. (1) und (2) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet entsprechende Anwendung.

5.1.3 Weitere Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED aus einer ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG dürfen, vorbehaltlich Ziffer 8.6.3, nicht miteinander aufgerechnet werden.

5.2 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach NICHT-CLEARING-MITGLIED

Zusätzlich zu den Aufrechnungsvorschriften in Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN und vorstehender Ziffer 5.1 gelten für die Zusammenstellung von AUFRECHNUNGSBLÖCKEN die folgenden weiteren optionalen Regelungen, wenn diese vom CLEARING-MITGLIED gewählt werden:

5.1 ~~Trennung auf Ebene des Transaktionskontos~~

~~Forderungen aus EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS sind getrennt zu erfassen und werden nicht miteinander aufgerechnet. Eigentransaktionen und Kundentransaktionen des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS sind KUNDENTRANSAKTIONEN im Sinne dieser Ziffer.~~

5.2 Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach NICHT-CLEARING-MITGLIED

Forderungen aus NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN oder RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN aufgerechnet, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem anderen NICHT-CLEARING-MITGLIED beziehen.

Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN oder NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN aufgerechnet, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem anderen REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen.

6 Die MARGIN

Die gemäß dieser Ziffer 6 für das CLEARING-MITGLIED geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG besteht zusätzlich zu den sonstigen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN des CLEARING-MITGLIEDS

gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und/oder den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

6.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der MARGIN

~~Das CLEARING-MITGLIED hat für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert)~~Das CLEARING-MITGLIED hat

(i) bezüglich der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG Margensicherheiten für alle EIGENTRANSAKTIONEN (und für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als EIGENTRANSAKTION in das CLEARING gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3) gemäß der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (die „ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN“) zu stellen und

(ii) bezüglich der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG Margensicherheiten für alle ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN (und für Zwecke der Einbeziehung einer URSPRÜNGLICHEN OTC-TRANSAKTION als ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTION in das CLEARING gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3) gemäß der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (die „ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN“; die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN werden jeweils als „MARGIN“ bezeichnet) zu stellen.

~~und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, Margensicherheiten zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 6 und den BESONDEREN CLEARING-BESTIMMUNGEN erforderlich ist (die „MARGIN“).~~

6.2 Die MARGIN-VERPFLICHTUNG

6.2.1 Der ~~jeweilige~~ Betrag der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, der in Bezug auf die MARGINjeweilige MARGIN für jede der ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN als Sicherheit zu ~~liefernden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE~~liefern ist, wird gemäß Ziffer 3.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (im Folgenden für die Zwecke der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in Bezug auf die jeweilige ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG die „MARGIN-VERPFLICHTUNG“).

6.2.2 Zur Ermittlung der MARGIN-VERPFLICHTUNGDie Eurex Clearing AG bestimmt die MARGIN-VERPFLICHTUNG (i) in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für EIGENTRANSAKTIONEN des jeweiligen CLEARING-MITGLIEDS und (ii) in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG auf Grundlage der Margin-Verpflichtungen für ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN.

6.2.3 Zur Ermittlung der jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN eines CLEARING-MITGLIEDS wird die Eurex Clearing AG jeweils gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) EIGENTRANSAKTIONEN, (ii) KUNDENTRANSAKTIONEN, (iii) NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, (iv) NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden NICHT-CLEARING-MITGLIEDS beziehen, (v) RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, und ~~(vi)~~ RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, bestimmen, wobei in jedem der vorgenannten Fälle

Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die MARGIN-VERPFLICHTUNG für ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN als die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen gemäß (ii) – (vi) berechnen.

6.2.4 Die anwendbare jeweilige MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf jede ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG und die jeweiligen MARGIN-VERPFLICHTUNGEN in Bezug auf NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN werden dem betreffenden CLEARING-MITGLIED durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6.3 MARGIN-CALL

6.3.1 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES

6.3.1.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines an einem GESCHÄFTSTAG (wie in Ziffer 1.2.4 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gelieferten MARGIN nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten für alle NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zu stellen in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN niedriger ist als die jeweilige MARGIN-VERPFLICHTUNG bezüglich der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, auf die sich die jeweilige MARGIN bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE bis maximal in Höhe der betreffenden MARGIN-VERPFLICHTUNG.

6.3.1.2 Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, kann die Eurex Clearing AG einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschrift vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die betreffende MARGIN-VERPFLICHTUNG gemäß der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich auch keine Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN dar.

6.3.1.3 Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, ist das CLEARING-MITGLIED berechtigt, jederzeit durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die betreffende ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bezeichnet ist, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN bzw. ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, als Teil der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN bzw. ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN bzw. ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN bzw. ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und des Rücklieferungsanspruches wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.2 auf dem INTERNEN ELEMENTARY

PROPRIETARY MARGIN-KONTO und dem INTERNEN ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN-KONTO vorgenommen hat (wozu Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

6.3.2 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren am Ende eines GESCHÄFTSTAGES

6.3.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG am Ende eines GESCHÄFTSTAGES fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN niedriger ist als die jeweilige MARGIN-VERPFLICHTUNG bezüglich der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, auf die sich die jeweilige MARGIN bezieht, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe, um die jeweilige MARGIN-VERPFLICHTUNG zu erfüllen.

6.3.2.2 Die Eurex Clearing AG wird einen gemäß Ziffer 6.3.2.1 ermittelten Betrag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen.

6.3.2.3 Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist und vorausgesetzt das CLEARING-MITGLIED hat in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten CLEARING-VEREINBARUNG ausgewählt, dass gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN als ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE eine etwaige Unterdeckung in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN nicht ausgleichen soll, stellt der ermittelte und gezahlte Geldbetrag gemäß Ziffer 6.3.2.1 in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN dar.

6.3.2.4 Sofern das CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten CLEARING-VEREINBARUNG unterlassen hat auszuwählen, dass gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN als ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE eine etwaige Unterdeckung von ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN nicht ausgleichen soll, findet Ziffer 6.3.1.2 Anwendung.

6.4 Verpflichtung der CLEARING-MITGLIEDER, von den NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und/oder REGISTRierten KUNDEN eine MARGIN zu verlangen

Die CLEARING-MITGLIEDER sind verpflichtet, von ihren NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN eine, REGISTRierten KUNDEN und/oder KUNDEN gesondert Margin mindestens in Höhe der von der Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6 ermittelten MARGIN-VERPFLICHTUNG für die entsprechenden TRANSAKTIONEN zu verlangen, die den NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und/oder KUNDENTRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden CLEARING-MITGLIED zu verfangen entsprechen; hierbei sind auch die URSPRÜNGLICHEN OTC-GESCHÄFTE, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, zu berücksichtigen.

6.5 Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld

ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN geliefert. Der Zweck der tatsächlich gelieferten MARGIN in Form von Geld besteht in der

~~Sicherung sämtlicher Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer definiert) sowie allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.~~

Der Zweck der tatsächlich gelieferten MARGIN in Form von Geld besteht in der Sicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**GESICHERTEN ANSPRÜCHE**“):

- (1) Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, umfassen die GESICHERTEN ANSPRÜCHE in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN,
 - (i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus EIGENTRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (die „**GESICHERTEN ELEMENTARY PROPRIETARY ANSPRÜCHE**“), und
 - (ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus jeglichen ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die auf dieses ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 8.3 übertragen worden sind (die „**GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS ANSPRÜCHE**“), und
 - (iii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1.1 definiert), etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (die „**GESICHERTEN ANSPRÜCHE GEMÄß DEN INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**“), und
 - (iv) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1.2 definiert), etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus der GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (die „**GESICHERTEN NET OMNIBUS ANSPRÜCHE**“), und
 - (v) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED.

- (2) Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, umfassen die GESICHERTEN ANSPRÜCHE
- (i) in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN die GESICHERTEN ELEMENTARY PROPRIETARY ANSPRÜCHE, die GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS ANSPRÜCHE, die GESICHERTEN ANSPRÜCHE GEMÄß DEN INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, die GESICHERTEN NET OMNIBUS ANSPRÜCHE sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED, und
- (ii) in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN die GESICHERTEN ELEMENTARY OMNIBUS ANSPRÜCHE.

6.6 Lieferung ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN

6.6.1 Die Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN als Sicherheit in Bezug auf die MARGIN erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 6.6 vorgesehen ist, durch Übertragung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN seitens des CLEARING-MITGLIEDS auf ~~sein das~~ jeweiliges PFANDDEPOT– bzw. (im Falle der ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und unter der Voraussetzung, dass die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist) auf das jeweilige ELEMENTARY OMNIBUS PFANDDEPOT.

- (1) Das CLEARING-MITGLIED hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die WERTPAPIERE auf ~~sein das~~ PFANDDEPOT bzw. ELEMENTARY OMNIBUS PFANDDEPOT zu übertragen und danach die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen.
- (2) Sofern dem PFANDDEPOT bzw. ELEMENTARY OMNIBUS PFANDDEPOT WERTPAPIERE gutgeschrieben sind, die dem CLEARING-MITGLIED Stimmrechte oder andere Optionsrechte (u.a. Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder der Sanierung des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) verleihen oder die dem CLEARING-MITGLIED Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solcher Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen verpflichtet; die Verantwortung hierfür verbleibt beim CLEARING-MITGLIED.
- (3) In der Clearing-Vereinbarung bestellt das CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht über alle WERTPAPIERE, die auf dem jeweiligen PFANDDEPOT bzw. ELEMENTARY OMNIBUS PFANDDEPOT verbucht sind und künftig verbucht werden.

6.6.2 Der Sicherungszweck der Pfandrechte an die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 6.6 besteht in der Sicherung aller ~~gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1 definiert), NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN (wie in Ziffer 1~~

~~definiert) sowie allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen der Eurex Clearing AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus allen CLEARING-VEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED~~GESICHERTEN ANSPRÜCHE, vorbehaltlich der Einschränkungen in Ziffer 8.7.

6.6.3 [...]

6.6.4 ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN werden der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG und der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG im Einklang mit Ziffer 4.2 zugeordnet.

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

6.7.1 Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH gemäß der Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE ~~gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt zu diesem Zeitpunkt übersteigt und soweit in Bezug auf diese MARGIN-VERPFLICHTUNGEN keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind, es sei denn das CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes. Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH gemäß Ziffer 2.2.2 auf Lieferung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld gleichwertig sind, wird in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN fällig, wenn und soweit der Gesamtwert aller in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE die zu diesem Zeitpunkt geltende MARGIN-VERPFLICHTUNG für die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG übersteigt, es sei denn, das CLEARING-MITGLIED und die Eurex Clearing AG vereinbaren etwas Abweichendes.

6.7.2 Die Freigabe der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines BEENDIGUNGSTAGES, wenn ein CLEARING-MITGLIED bis zu dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines jeden GESCHÄFTSTAGS die Freigabe verpfändeter WERTPAPIERE durch die Eurex Clearing AG verlangt und wenn und soweit der Gesamtwert aller tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf (i) die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN ~~tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ die Summe der MARGIN-VERPFLICHTUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~und~~ den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN und den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt– und soweit in Bezug auf diese MARGIN-VERPFLICHTUNGEN keine Sicherheiten bereitgestellt worden sind bzw. (ii) die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN die MARGIN-VERPFLICHTUNG für die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zu diesem Zeitpunkt übersteigt.

6.7.3 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 6.7.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben GESCHÄFTSTAG zu bearbeiten; die betreffenden zurückzugebenden ELIGIBLEN MARGIN-

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

VERMÖGENSWERTE werden durch das CLEARING-MITGLIED ausgewählt. Im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 6.6.3 werden die betreffenden WERTPAPIERE entsprechend in XEMAC freigegeben. Bei Nutzung von CmaX erfolgt die Freigabe entsprechend der für diesen Service geltenden Regeln.

~~Sollte Sofern (i) die Erfüllung dieses des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE für den nächsten GESCHÄFTSTAG eines MARKTES unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist, wie von der Eurex Clearing AG festgestellt, dann gibt erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der an die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten GESCHÄFTSTAG nur weiter, sofern (unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 Nummer 2 der CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) der zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Betrag der Eligiblen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich dieses Fehlbetrages von dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen GESCHÄFTSTAG zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses GESCHÄFTSTAGS tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ausreichend sind.~~

6.7.4 Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE (a) in Form von WERTPAPIEREN ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser WERTPAPIERE auf einem Wertpapierdepotkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des CLEARING-MITGLIEDES) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Geldkonto erfüllt, Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom CLEARING-MITGLIED beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des CLEARING-MITGLIEDES.

[...]

7 Die VARIATION MARGIN

7.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung der VARIATION MARGIN

~~Jede Partei der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Die~~ Eurex Clearing AG und ~~dem das~~ CLEARING-MITGLIED ~~ist/sind jeweils~~ verpflichtet.

- (i) in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (weitere Sicherheiten in Form von Geld zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher NICHT EINBEZOGENEN VERBINDLICHKEITEN EIGENTRANSAKTIONEN („ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN“) und
- (ii) in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (weitere Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich solcher

ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN („ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN“; die ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN und die ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN jeweils eine „VARIATION MARGIN“) zu stellen,

für die jeweils die Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6 gelten, sofern anwendbar, und zwar in der Höhe und zu den Zeitpunkten, wie dies nach dieser Ziffer 7 erforderlich ist.

~~Diese in Bezug auf die GRUNDLAGENVEREINBARUNG gestellten oder zu stellenden Sicherheiten zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED werden in diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als „VARIATION MARGIN“ bezeichnet.~~

~~Die~~Das CLEARING-MITGLIEDER ~~sind~~MITGLIED ist verpflichtet, ~~gesonderte~~(weitere) Sicherheiten mindestens in Höhe der zwischen dem CLEARING-MITGLIED und der Eurex Clearing AG geltenden VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie nachfolgend in Ziffer 7.2. definiert) zur Deckung der ~~täglich~~täglichen Gewinne oder ~~Verlusten~~Verluste für die entsprechenden TRANSAKTIONEN mit ~~ihren~~ihren NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN ~~von dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED, REGISTRIERTEN KUNDEN und/oder KUNDEN~~ zu verlangen oder ~~gegenüber dem jeweiligen NICHT-CLEARING-MITGLIED~~ zu stellen.

7.2 Die VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG

Als Sicherheit in Bezug auf die VARIATION MARGIN können nur ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**VARIATION MARGIN-GEBER**“), die verpflichtet ist, der jeweils anderen Partei einer solchen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (der „**VARIATION MARGIN-NEHMER**“) die Variation Margin zu stellen, und der Betrag der ELIGIBLE ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der als Sicherheit in Bezug auf die jeweilige VARIATION MARGIN zu stellen ist (die „**VARIATION MARGIN-VERPFLICHTUNG**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), Kapitel VII, Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar, bestimmt.

7.3 Lieferung von VARIATION MARGIN und RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH

Die Lieferung und Rücklieferung von VARIATION MARGIN an einem GESCHÄFTSTAG erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN.

Die tatsächliche Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld in Bezug auf die jeweilige VARIATION MARGIN durch den jeweiligen VARIATION MARGIN-GEBER führt zur Entstehung oder Erhöhung eines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS ~~dieser Partei~~des VARIATION MARGIN-GEBERS gegen den VARIATION MARGIN-NEHMER gemäß Ziffer 2.2.2. Ein solcher RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden GESCHÄFTSTAG ein Gewinn in Bezug auf die jeweilige ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1, Kapitel VII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2) oder Kapitel VIII Abschnitt 3 Ziffer 3.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der

entsprechende Betrag wird als „RÜCKLIEFERUNGSBETRAG“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld vom VARIATION MARGIN-NEHMER an den VARIATION MARGIN-GEBER tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass für den Fall, dass der festgestellte Gewinn zugunsten des VARIATION MARGIN-GEBERS den Betrag seines RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS zu diesem Zeitpunkt übersteigt, die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die VARIATION MARGIN darstellt ~~und dass sich dementsprechend. In diesem Fall werden~~ die ~~jeweilige Partei~~Rollen der Parteien der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, ~~die der als~~ VARIATION MARGIN-GEBER ~~oder der und~~ VARIATION MARGIN-NEHMER ~~ist, ändert~~umgekehrt.

Eine tatsächliche Lieferung ~~von der jeweilige~~ VARIATION MARGIN mit der Folge der Entstehung eines sich darauf beziehenden RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS liegt für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN auch dann vor, wenn bei Abschluss ~~der NICHT EINBEZOGENE~~einer TRANSAKTION gemäß einer ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG aufgrund der Bedingungen dieser ~~NICHT EINBEZOGENEN~~ TRANSAKTION durch Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine direkte Geldzahlung in Bezug auf diese ~~se~~ VARIATION MARGIN erfolgt.

8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES

8.1 AUSSETZUNG oder EINSCHRÄNKUNG, BEENDIGUNG, Porting

Bei Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES und BEENDIGUNGSTAGES (jeweils wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ~~kann das CLEARING neuer NICHT EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN ausgesetzt werden (die „AUSSETZUNG“) und/oder können bestehende NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN beendet werden (die „BEENDIGUNG“) und im Falle einer BEENDIGUNG wird eine Beendigungszahlung fällig (die „BEENDIGUNGSZAHLUNG“), wie in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.~~

- (i) wird das CLEARING (a) neuer EIGENTRANSAKTIONEN unter der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG und (b) neuer ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN unter der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG ausgesetzt und/oder
- (ii) werden die bestehenden EIGENTRANSAKTIONEN und, vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.3.1 (soweit anwendbar), die bestehenden ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN beendet (die „BEENDIGUNG“) und eine Beendigungszahlung wird für jede solche ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG fällig,

wie jeweils in dieser Ziffer 8 näher beschrieben.

In Bezug auf bestehende ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, findet Ziffer 8.1 (ii) oben nur Anwendung, sofern die PORTING-VORAUSSETZUNGEN (soweit anwendbar) innerhalb des PORTING-ZEITRAUMS erfüllt sind.

8.2 AUSSETZUNG oder EINSCHRÄNKUNG ~~oder AUSSETZUNG~~ des CLEARINGS

Tritt ein BEENDIGUNGSGRUND oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ein:

- (i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines CLEARING-MITGLIEDES gegen seine CLEARING-VEREINBARUNG mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;
- (ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine BESCHRÄNKUNG oder Aussetzung des CLEARINGS notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das CLEARING-MITGLIED zu begrenzen;
- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines CLEARING-MITGLIEDES durch ein anderes Clearing-HAUS, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das CLEARING-MITGLIED und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;
- (iv) die EINBERUFUNG eines DISZIPLINARVERFAHRENS gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN; oder
- (v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED, das WESENTLICHEN Einfluss auf die Fähigkeit des CLEARING MITGLIEDES haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und der jeweiligen CLEARING-VEREINBARUNG zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses CLEARING-MITGLIEDES und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing von

- (i) neuen EIGENTRANSAKTIONEN im Rahmen der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, und/oder
- (ii) neuen ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG ~~neuer NICHT EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN aufgrund der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED~~

gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene CLEARING-MITGLIED und alle betroffenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

[...]

Das CLEARING-MITGLIED ist – vorbehaltlich nachstehender Ziffer 8.3.12 (soweit anwendbar) oder einer anderweitigen Begrenzung oder Einschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS ~~seitens der Eurex Clearing AG~~ gemäß diesen CLEARING-BEDINGUNGEN – nach Eintritt eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses und vor dessen Heilung – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG vorab ausreichend MARGIN und VARIATION MARGIN tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das CLEARING neuer EIGENTRANSAKTIONEN oder neuer ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN ~~NICHT-EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN~~ gemäß dieser Ziffer 8.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene CLEARING-MITGLIED zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das CLEARING-MITGLIED dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen MUTMAßLICHEN VERSTOß darstellt (wie in den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS definiert) kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den REGELN DES DISZIPLINARVERFAHRENS, ein DISZIPLINARVERFAHREN in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED EINLEITEN.

8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

Diese Ziffer 8.3 findet Anwendung in Bezug auf Clearing Mitglieder mit Sitz in einer Jurisdiktionen, für die die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portingmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten festgelegt hat. Die Eurex Clearing AG gibt die entsprechenden Jurisdiktionen jeweils bekanntgegeben.

8.3.1 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (einschließlich aller bestehenden ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN) und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der WERTBASIERTE ZUORDNUNG, zugeordneten) RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE tritt eine BEENDIGUNG und ein BEENDIGUNGSTAG nur ein, wenn bei Ablauf des PORTING-ZEITRAUMS im Sinne der nachstehenden Ziffer 8.3.3 die PORTING-VORAUSSETZUNGEN nicht erfüllt sind. Bei Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES finden die nachstehenden Ziffern 8.4 bis 8.8 Anwendung.

8.3.2 Ist ein BEENDIGUNGSGRUND (mit Ausnahme eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES) in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED eingetreten, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) in Fällen, in denen eine NACHFRISTERKLÄRUNG abgegeben worden ist, unverzüglich nach Ablauf der entsprechenden NACHFRIST und (b) in Fällen, in denen eine KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der KÜNDIGUNGSERKLÄRUNG angegebenen Zeitpunkt alle übrigen CLEARING-MITGLIEDER gemäß Ziffer 16.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN über (i) den Eintritt des BEENDIGUNGSGRUNDES und (ii) den Beginn des PORTING-ZEITRAUMS (die „PORTING-MITTEILUNG“).

8.3.3 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des PORTING-ZEITRAUMS fest, dass alle PORTING-VORAUSSETZUNGEN erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des säumigen CLEARING-MITGLIEDS (das „**ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED**“) in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG (einschließlich aller bestehenden ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN) und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der WERTBASIERTE ZUORDNUNG, zugeordneten) RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Wege der Vertragsübernahme auf das entsprechende ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED übertragen (eine „**ÜBERTRAGUNG**“), und jedes CLEARING-MITGLIED (das ein ÜBERTRAGENDES CLEARING-MITGLIED wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser ÜBERTRAGUNG zu.

„**PORTING-ZEITRAUM**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES den Zeitraum ab Eintritt des INSOLVENZ-BEENDIGUNGSGRUNDES bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden GESCHÄFTSTAG, und
- (ii) im Falle eines anderen BEENDIGUNGSGRUNDES den Zeitraum ab der Veröffentlichung der PORTING-MITTEILUNG bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden GESCHÄFTSTAG.

„**PORTING-VORAUSSETZUNGEN**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) ein übernehmendes CLEARING-MITGLIED (das „**ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.3.3 schriftlich vereinbart;
- (ii) in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, bei denen es sich um NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN oder RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN handelt, haben sich das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED und das betreffende NICHT-CLEARING-MITGLIED bzw. der REGISTRIERTE KUNDE gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Tage nach Ablauf des PORTING-ZEITRAUMS CLEARING-VEREINBARUNG(EN) mit der Eurex Clearing AG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese CLEARING-VEREINBARUNG(EN) nicht bereits abgeschlossen ist bzw. sind;
- (iii) das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN sowie alle sonstigen Kunden des ÜBERTRAGENDES CLEARING-MITGLIEDS, auf die sich ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN des ÜBERTRAGENDES CLEARING-MITGLIEDS beziehen, das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED als ihr zukünftiges CLEARING-MITGLIED für alle ihre Transaktionen, die sich auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN beziehen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller TRANSAKTIONEN zwischen dem ÜBERTRAGENDES CLEARING-MITGLIED und dessen Kunden (mit Ausnahme von NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und REGISTRIERTEN KUNDEN), auf die sich ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN beziehen, vorgelegt; und

(iv) das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED hat entweder (i) der Eurex Clearing AG ausreichende ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN gemäß Ziffern 6 und 7 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN in Bezug auf alle ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die einer ÜBERTRAGUNG unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (ii) die Verpflichtung übernommen der Eurex Clearing AG entsprechende ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE unverzüglich nach der ÜBERTRAGUNG zur Verfügung zu stellen.

8.3.4 Eine ÜBERTRAGUNG berührt weder die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG noch die EIGENTRANSAKTIONEN des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS, etwaige damit verbundene DIFFERENZANSPRÜCHE oder damit verbundene (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der WERTBASIERTE ZUORDNUNG, dazu zugeordnete) RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS.

Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.

8.3.5 Wenn im Hinblick auf das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist,

- (i) wählt die Eurex Clearing AG bestimmte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN in der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE auf Grundlage der WERTBASIERTE ZUORDNUNG zu der gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED abbildet;
- (ii) bevollmächtigt das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die die Eurex Clearing AG gemäß vorstehender Ziffer 8.3.5 (i) ausgewählt hat, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der betreffenden WERTPAPIERE auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED als notwendig oder zweckmäßig erachtet;
- (iii) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iv) berührt eine Übertragung dieser WERTPAPIERE auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen WERTPAPIEREN, und
- (iv) vereinbaren die Eurex Clearing AG und das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED hiermit, dass nach einer Übertragung gemäß dieser Ziffer 8.3.5 die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN, die die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN darstellen, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen (einschließlich einer ELEMENTARY

PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG) mit dem ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED sichern.

- 8.3.6** Wenn im Hinblick auf das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, bietet das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die dem ELEMENTARY OMNIBUS PFANDDEPOT zum Zeitpunkt der Erfüllung der PORTING-VORAUSSETZUNGEN gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen WERTPAPIEREN. Zudem bevollmächtigt das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED im Namen des ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIEDS sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die dem ELEMENTARY OMNIBUS PFANDDEPOT zum Zeitpunkt der Erfüllung der PORTING-VORAUSSETZUNGEN gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIEDS vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen WERTPAPIERE auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED als notwendig oder zweckmäßig erachtet.
- 8.3.7** Die Eurex Clearing AG und das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 oder 8.3.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen WERTPAPIEREN auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit diesem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED erstreckt.
- 8.3.8** Infolge einer ÜBERTRAGUNG unterliegen sämtliche ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN und alle damit verbundenen (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der WERTBASIERTE ZUORDNUNG, zugeordneten) RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE, die auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED übertragen worden sind, (a) jeweils der CLEARING-VEREINBARUNG (und diese ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN sind Bestandteil der entsprechenden ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG nach dieser CLEARING-VEREINBARUNG) zwischen der Eurex Clearing AG und dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den entsprechenden CLEARING-VEREINBARUNG(EN) in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form, die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 (ii) abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) unterliegen nicht länger einer CLEARING-VEREINBARUNG, die das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED abgeschlossen hat.
- 8.3.9** Die Eurex Clearing AG und das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED vereinbaren weiter für den Fall, dass nach einer ÜBERTRAGUNG mehr als eine ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED besteht, alle solchen ELEMENTARY OMNIBUS-

GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN (einschließlich aller ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN) zusammengenommen mit automatischer Wirkung unmittelbar nach der ÜBERTRAGUNG eine einheitliche ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bilden.

8.3.10 Im Anschluss an die ÜBERTRAGUNG schreibt die Eurex Clearing AG dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED (im Hinblick auf die gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragene ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG) durch eine entsprechende Anpassung in ihren Buchungskonten die von dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED gestellte ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN gut; nach dieser Zuordnung bilden diese Beträge oder Vermögenswerte ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN bzw. ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN des ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIEDS.

8.3.11 Es obliegt dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED und/oder dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED, (gegebenenfalls) entsprechende Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über die Zahlung oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8.3 abzuschließen.

8.3.12 Während des PORTING-ZEITRAUMS

- (i) ist das CLEARING von ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED immer ausgesetzt,
- (ii) ist das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED sowie seine NICHT-CLEARING-MITGLIEDER und REGISTRIERTEN KUNDEN nicht berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der MÄRKTE einzugeben,
- (iii) werden sämtliche RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN in Form von Geld und die ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN gestundet,
- (iv) werden sämtliche Ansprüche des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS auf Freigabe von ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN in Form von WERTPAPIEREN gestundet, und
- (v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN gegenüber dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED zu stellen.

8.34 **Folgen einer BEENDIGUNG**

Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES in Bezug auf ein CLEARING-MITGLIED und eine ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG gelten die folgenden Bestimmungen.

8.34.1 BEENDIGUNG von Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

~~Nach Eintritt eines BEENDIGUNGSTAGES~~ Zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus ~~NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (auflösende Bedingung) sowie alle RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE aus der der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG~~ zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN

CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) die (i) im Fall der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus EIGENTRANSAKTIONEN entstehen bzw. (ii) im Fall der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG aus ELEMENTARY OMNIBUS-TRANSAKTIONEN entstehen, sowie jeder der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zugeordnete RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH (auflösende Bedingung) und; diese Ansprüche können von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum BEENDIGUNGSZEITPUNKT alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die jeweilige MARGIN und VARIATION MARGIN (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus ~~den NICHT EINBEZOGENEN~~ TRANSAKTIONEN im Rahmen der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN durch den Differenzanspruch (wie in Ziffer ~~8.3.2~~ 8.4.2 definiert) abgebildet.

8.34.2 Differenzanspruch

Der mit der Unterzeichnung der CLEARING-VEREINBARUNG begründete Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN) zum Ende des BEWERTUNGSTAGES (wie in Ziffer 7.3.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) unbeding und unmittelbar fällig und wird in seiner Höhe gemäß Ziffer 7.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bestimmt (jeweils ein „DIFFERENZANSPRUCH“).

8.45 Mitteilung

Die Eurex Clearing AG wird dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestimmten Wert des DIFFERENZANSPRUCHS zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

8.56 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

8.56.1 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS aus der jeweiligen ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED hat den bestimmten Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer ~~8.48.5~~ an die andere Partei zu zahlen.

8.56.2 Der Schuldner des DIFFERENZANSPRUCHS ist nicht verpflichtet Zinsen auf den Betrag des DIFFERENZANSPRUCHS zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

8.6.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, jegliche DIFFERENZANSPRÜCHE, die sie selbst gemäß der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

8.67 Verwertung der MARGIN

Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG im Rahmen einer ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG Gläubiger des DIFFERENZANSPRUCHS gegenüber dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED ist, kann die Eurex Clearing AG die gemäß Ziffer 6.6 in Bezug auf die jeweilige ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bestellten Pfandrechte des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS verwerten.

Sofern die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, wählt die Eurex Clearing AG bestimmte tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN in der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE auf Grundlage der WERTBASIERTEN ZUORDNUNG zu der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG abbildet. Die Eurex Clearing AG darf die Pfandrechte, die in Bezug auf die so ausgewählten WERTPAPIERE bestellt sind nur zur Befriedigung des DIFFERENZANSPRUCHS, der sich auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bezieht, verwerten, jedoch nicht zur Befriedigung des DIFFERENZANSPRUCHS, der sich auf die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG bezieht.

8.8 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG geschuldeten Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte bei einem Ausfall

Für eine von der Eurex Clearing AG im Rahmen der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG geschuldete Rückgabe eines Überschusses nach Abschluss der Verfahrensschritte des Default Management Prozesses bei Ausfall eines Clearing Mitglieds gemäß Teil 1 Ziffer 6 und 7 (und anderen Regelungen) dieser CLEARING-BEDINGUNGEN gelten die folgende Maßgaben, es sei denn, eine Übertragung von Vermögenswerten und Positionen in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß Ziffer 8.3 ist erfolgt:

8.8.1 Jeder DIFFERENZANSPRUCH in Bezug auf die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, den Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden fälligen Betrags an das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED für Rechnung aller NICHT-CLEARING-MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN und KUNDEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS dar.

8.8.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich im Hinblick auf ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN an die Eurex Clearing AG gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in der Form von WERTPAPIEREN – und die, falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, von der Eurex Clearing AG gemäß vorstehender Ziffer 8.7 ausgewählt worden sind – stellt eine Rückgabe an das BETROFFENE CLEARING-MITGLIED für Rechnung aller NICHT-CLEARING-

MITGLIEDER, REGISTRIERTEN KUNDEN und KUNDEN des BETROFFENEN CLEARING-MITGLIEDS dar.

8.89 Folgen eines BEENDIGUNGSTAGES im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED für die GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen diesem CLEARING-MITGLIED und seinen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN

Die Folgen des Eintritts eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für die Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN sind in der Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. REGISTRIERTEN KUNDEN geregelt.

9 Austausch des CLEARING-MITGLIEDS

Ein NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTER KUNDE kann – vorbehaltlich der besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN – sein CLEARING-MITGLIED gemäß dieser Ziffer 9 bezogen auf eine oder mehrere TRANSAKTIONS-ART(EN) austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das betreffende CLEARING-MITGLIED und ein Nachfolge-CLEARING-MITGLIED diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor eine CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG, dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN sowie dem Nachfolge-CLEARING-MITGLIED abgeschlossen wurde. Zur Durchführung dieses Austauschs eines CLEARING-MITGLIEDS an einem GESCHÄFTSTAG werden die betreffenden Transaktionen (bestehend aus EUREX-TRANSAKTIONEN, EEX-TRANSAKTIONEN, ISE-TRANSAKTIONEN, OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN und/oder OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN) des betreffenden CLEARING-MITGLIEDS mit der Eurex Clearing AG und die Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG in Bezug auf RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE im Hinblick auf die betreffende VARIATION MARGIN bezüglich dieser TRANSAKTIONEN auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED ausschließlich im Wege einer Übertragung mittels Novation durch das betreffende CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED übertragen. Das NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTER KUNDE, das übertragende CLEARING-MITGLIED und das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED vereinbaren außerdem gesondert eine Übertragung mittels Novation vom übertragenden CLEARING-MITGLIED auf das Nachfolge-CLEARING-MITGLIED der entsprechenden TRANSAKTIONEN zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN sowie der entsprechenden Ansprüche und Verpflichtungen in Bezug auf die Rücklieferungsansprüche im Hinblick auf die Variation Margin und etwaiger anderer Vermögenswerte, die als Sicherheit für diese TRANSAKTIONEN zwischen dem übertragenden CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED und/oder REGISTRIERTEN KUNDEN geliefert wurden.

[...]

~~10 — Besondere Bestimmungen für REGISTRIERTE KUNDEN~~

~~10.1 — Anwendungsbereich von Abschnitt 2, Auslegung von Verweisen~~

~~Sofern die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN in Bezug auf einen REGISTRIERTEN KUNDEN sowie TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und diesem REGISTRIERTEN KUNDEN anwendbar sind, so gelten die Ziffern bis vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Ziffer entsprechend. Wenn und soweit der Zusammenhang dies erfordert, sind alle Verweise in den vorstehenden Ziffern bis auf (i) ein NICHT-CLEARING-MITGLIED so zu interpretieren, dass sie sich auf den betreffenden REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen und (ii) auf eine NCM-BEZOGENE TRANSAKTION so zu interpretieren, dass sie sich auf eine RK-BEZOGENE TRANSAKTION beziehen.~~

~~10.2 — Inhalt der CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN~~

~~Die folgenden Bestimmungen ersetzen für REGISTRIERTE KUNDEN die Ziffern bis in ihrer Gesamtheit:~~

~~10.2.1 Wird eine CLEARING-VEREINBARUNG durch die Eurex Clearing AG, ein CLEARING-MITGLIED und einen REGISTRIERTEN KUNDEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen, so enthält diese CLEARING-VEREINBARUNG sowohl Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten, als auch Bedingungen, die auf der einen Seite nur zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED und auf der anderen Seite nur zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN gelten.~~

~~10.2.2 (i) Alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage von allen zwischen diesen Parteien bestehenden CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Ziffer sowie (ii) soweit nicht in einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem REGISTRIERTEN KUNDEN anders vorgesehen, alle zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und dem jeweiligen REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten in Bezug auf TRANSAKTIONEN auf der Grundlage einer CLEARING-VEREINBARUNG gemäß Ziffer, die sich auf die entsprechenden RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN dieses CLEARING-MITGLIEDS beziehen, stellen für die Zwecke dieser CLEARING-BEDINGUNGEN jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (nachfolgend wird jede dieser Vereinbarungen gemäß (i) und (ii) jeweils als „GRUNDLAGENVEREINBARUNG“ bezeichnet).~~

~~Verweise in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf eine GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN beziehen.~~

~~10.2.3 Falls ein CLEARING-MITGLIED und ein Unternehmen, das sowohl NICHT-CLEARING-MITGLIED als auch REGISTRIERTER KUNDE ist, eine CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und diesem als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnden Unternehmer aus den~~

~~TRANSAKTIONEN, die auf der Grundlage dieser CLEARING-VEREINBARUNG abgeschlossen werden und den NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, die NCM-BEZOGENE TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENE TRANSAKTIONEN bezüglich dieses als NICHT-CLEARING-MITGLIED und REGISTRIERTER KUNDE handelnde Unternehmer gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN sind, derselben GRUNDLAGENVEREINBARUNG.~~

~~**10.2.4** Soweit in der CLEARING-VEREINBARUNG oder einer sonstigen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem REGISTRIERTEN KUNDEN vorgesehen, vorgesehen, bilden alle TRANSAKTIONEN und Ansprüche auf Rückgabe einer Margin oder einer Variation Margin (oder diesen entsprechende Vermögenswerte) auf der Grundlage der GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen dem jeweiligen CLEARING-MITGLIED und einem REGISTRIERTEN KUNDEN zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.~~

~~**10.2.5** Der REGISTRIERTE KUNDE und das CLEARING-MITGLIED können zusätzliche Vereinbarungen zu ihrer GRUNDLAGENVEREINBARUNG treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind) abweichen. Jede solche zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil der GRUNDLAGENVEREINBARUNG; bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der CLEARING-VEREINBARUNG (in die die CLEARING-BEDINGUNGEN einbezogen sind), sind ausschließlich die CLEARING-VEREINBARUNG und die CLEARING-BEDINGUNGEN maßgebend.~~

~~**10.3** Trennung auf Ebene des Transaktionskontos und nach REGISTRIERTEM KUNDEN~~

~~Die folgende Bestimmung ersetzt die Ziffer in ihrer Gesamtheit:~~

~~Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden nicht mit KUNDENTRANSAKTIONEN oder NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem bestimmten REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN aufgerechnet, die sich auf korrespondierende TRANSAKTIONEN mit einem anderen REGISTRIERTEN KUNDEN beziehen.~~

Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

2 Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation („ICM-CCD“)

[...]

- 2.3 Sämtliche ~~NICHT-EINBEZOGENEN-EIGENTRANSAKTIONEN, ELEMENTARY OMNIBUS~~ TRANSAKTIONEN oder NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form geschlossen werden, sind nicht Bestandteil der ICM-CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-CCD.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Bestimmungen für Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

- 2.1.1 Jede TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, auf die die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ist eine „**EINBEZOGENE TRANSAKTION**“ für die Zwecke dieser INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN. Jede TRANSAKTION, auf die die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ist entweder eine **EIGENTRANSAKTION** oder eine **ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTION** „~~NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTION~~“. Jede TRANSAKTION, auf die die NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN anwendbar sind, ist eine „**NET OMNIBUS TRANSAKTION**“.

[...]

- 2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von **EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN** sowie für die Lieferung und Rücklieferung der **SEGREGIERTEN MARGIN** oder der **SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN**

[...]

- 2.2.3 [...]

Der betreffende RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH wird im Fall der SEGREGIERTEN MARGIN entweder (i) auf Verlangen des Margingebers mit Zugang der entsprechenden Erklärung des MARGINGEBERS bei der Eurex Clearing AG bis zur durch die Eurex Clearing AG auf ihrer Web-Seite www.eurexclearing.com festgelegten Frist eines jeden GESCHÄFTSTAGS für WERTPAPIERE bei der Clearstream Banking AG bzw. der SIX SIS AG bzw. für Geldbeträge entsprechend der jeweiligen Währung fällig, wenn und soweit die entsprechend anwendbare STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.2.1 definiert) geringer ist als der Gesamtwert aller ELIGIBLEN MARGIN-

VERMÖGENSWERTE, die in Bezug auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich geliefert wurden, oder (ii) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.3.5 fällig und im Fall der SEGREGIERTEN VARIATION MARGIN gemäß den Regelungen in Unterabschnitt A Ziffer 6 fällig, immer vorausgesetzt, dass kein BEENDIGUNGSTAG (wie in Ziffer 7.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) eingetreten ist.

- 2.2.4 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN bedeutet „**tatsächlich geliefert**“ in den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN (i) die Gutschrift eines ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTS auf einem von dem CLEARING-MITGLIED im Namen des jeweiligen Empfängers geführten benannten Geldkonto oder auf einem im Namen des jeweiligen Empfängers von dem CLEARING-MITGLIED benannten geführten Wertpapierdepotkonto oder – im Falle der Eurex Clearing AG auf dem betreffenden Eurex Clearing AG Geldkonto oder WERTPAPIER-MARGIN-KONTO – oder im Falle einer Lieferung von ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTEN in der Form von WERTPAPIEREN gemäß Unterabschnitt A Ziffer 5.5, die Wirksamkeit des Vollrechtsübertragung in XEMAC (wie in Unterabschnitt A Ziffer 5.5 definiert) oder (iii) im Falle einer Aufrechnung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.3. oder Ziffer 1.3 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung. Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

[...]

- 2.2.5 Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE (a) in Form von WERTPAPIEREN ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser WERTPAPIERE auf einem Wertpapierdepotkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des CLEARING-MITGLIEDS) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Geldkonto erfüllt, Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom CLEARING-MITGLIED beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des CLEARING-MITGLIEDS.

[...]

5 Die SEGREGIERTE MARGIN

[...]

5.3 MARGIN-CALL

[...]

- 5.3.3 Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG, in der die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG und der betreffende ICM-Kunde bezeichnet werden, einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUS-MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert wurde, als Teil der

SEGREGIERTEN MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten SEGREGIERTEN MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der ~~tatsächlich jeweils~~ gelieferten ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und des Rücklieferungsanspruches gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.1.2 auf dem SEGREGIERTEN INTERNEN MARGIN-KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem jeweiligen internen Margin-Konto vorgenommen hat (wozu Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

5.3.4 Jede Nichteinhaltung der anwendbaren MARGIN-VERPFLICHTUNG (im Ganzen oder teilweise) durch das CLEARING-MITGLIED stellt einen BEENDIGUNGSGRUND gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN dar, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt:

- (1) das Clearing-Mitglied die STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNG erfüllt hat; oder
- (2) der Gesamtwert aller in Bezug auf ~~die~~ ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN VERMÖGENSWERTE, der die anwendbare MARGIN-VERPFLICHTUNG für alle ~~NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN~~ EIGENTRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARING-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN übersteigt (abzüglich eines Fehlbetrages im Rahmen der NET OMNIBUS-MARGIN gemäß dem NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN), größer ist als die Differenz aus dem Gesamtwert aller STANDARD MARGIN-VERPFLICHTUNGEN des Clearing-Mitglieds in Bezug auf alle seine ICM-KUNDEN, bei denen ein Fehlbetrag bei der SEGREGIERTEN MARGIN besteht, und dem Gesamtwert aller im Hinblick auf die SEGREGIERTE MARGIN tatsächlich von dem CLEARING-MITGLIED gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf alle seine ICM-KUNDEN, bei denen ein Fehlbetrag bei der SEGREGIERTEN MARGIN besteht, oder dieser Differenz entspricht.

[...]

5.4 Lastschriftverfahren

Die Eurex Clearing AG kann einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschriftverfahren vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die betreffende MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die jeweilige GRUNDLAGENVEREINBARUNG (und hat folglich auch keine Erhöhung des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN dar.

[...]

7 BEENDIGUNG, Folgen der BEENDIGUNG, INTERIM ABWICKLUNG und WIEDERBEGRÜNDUNG

[...]

7.2 EINSCHRÄNKUNG oder AUSSETZUNG des CLEARINGS

Tritt ein BEENDIGUNGSGRUND oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein CLEARING-MITGLIED ein:

- (i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines CLEARING-MITGLIEDES gegen seine CLEARING-VEREINBARUNG mit der Eurex Clearing AG, es sei denn der Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;
- (ii) die Eurex Clearing AG hat die Entscheidung getroffen, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des CLEARINGS notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das CLEARING-MITGLIED zu begrenzen;
- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines CLEARING-MITGLIEDES durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das CLEARING-MITGLIED und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;
- (iv) die Einberufung eines DISZIPLINARVERFAHRENS gegen das CLEARING-MITGLIED gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN; oder
- (v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das CLEARING-MITGLIED, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des CLEARING MITGLIEDES haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den CLEARING-BEDINGUNGEN und der JEWEILIGEN CLEARING-VEREINBARUNG zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses CLEARING-MITGLIEDES und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist – das CLEARING neuer EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN aufgrund ~~der einzelner oder sämtlicher~~ GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN zwischen der Eurex Clearing AG und diesem CLEARING-MITGLIED ~~gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ einmal oder mehrmals aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene CLEARING-MITGLIED und alle NICHT-CLEARING-MITGLIEDER ~~und REGISTRIERTE KUNDEN~~ dieses CLEARING-MITGLIEDS über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des CLEARINGS. In der betreffenden Mitteilung hat die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum anzugeben, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

[...]

7.3 Folgen einer BEENDIGUNG

[...]

7.3.3 Zahlung des DIFFERENZANSPRUCHS

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den DIFFERENZANSPRUCH, die sie selbst gemäß diesen INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gegenüber dem CLEARING-MITGLIED hat, gegen DIFFERENZANSPRÜCHE, die das CLEARING-MITGLIED ~~aus der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL für ICM-ECD und für ICM-CCD

[...]

5 WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN auf Verlangen des ICM-Kunden

[...]

5.1 INTERIM-TEILNAHME des ICM-KUNDEN

[...]

5.1.4 Begründung des ICM-KUNDEN als INTERIM-TEILNEHMER

(1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die BEDINGUNGEN DER INTERIM-TEILNAHME erfüllt sind (der „ERÖFFNUNGSZEITPUNKT“) schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-KUNDE als Interim-Teilnehmer (der „INTERIM-TEILNEHMER“) gegen Zahlung einer gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Abs. (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der BEENDIGUNGSWÄHRUNG (die „ERÖFFNUNGSGEGENLEISTUNG“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-KUNDEN (die „DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN“).

Jede dieser DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete EINBEZOGENE TRANSAKTION zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED (wie in Ziffer 6.2 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN definiert) (die „REFERENZTRANSAKTION“) gemäß der betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem BETROFFENEN CLEARING-MITGLIED zum ERÖFFNUNGSZEITPUNKT ohne Eintritt des BEENDIGUNGSTAGES (unter Berücksichtigung einer INTERIM ABWICKLUNG oder einer NACHTRÄGLICHEN ABWICKLUNG gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.4 und

Unterabschnitt C Ziffer 5.3) gehabt hätte. Soweit diese INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN regeln, dass die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN in Bezug auf die Gewährung von MARGIN und/oder VARIATION MARGIN für REFERENZTRANSAKTIONEN und/oder DIREKTE EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN Anwendung finden, gelten alle REFERENZTRANSAKTIONEN und DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN für die Zwecke der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN als EIGENTRANSAKTIONEN des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS.

[...]

8 PFLICHTVERLETZUNG im Rahmen der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-Kunden, Beendigung Massgeblicher Transaktionen

[...]

8.4 Mit Zugang einer Benachrichtigung gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 8.1 bei der Eurex Clearing AG, dass alle oder auch nur einige MASSGEBLICHE TRANSAKTIONEN zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem ICM-KUNDEN durch eine der Parteien oder kraft Gesetzes gemäß ihrer MASSGEBLICHEN VEREINBARUNG beendet wurden, gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die betreffende GRUNDLAGENVEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED, es sei denn, eine solche Pflichtverletzung tritt in Bezug auf einen BEENDIGUNGSTAG im Hinblick auf das betreffende CLEARING-MITGLIED ein:

8.4.1 Alle EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN zwischen Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der CLEARING-VEREINBARUNG gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN neu abgeschlossen und stellen fortan NICHT EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED dar. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN werden in einem EIGENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS verbucht (es sei denn das CLEARING-MITGLIED erteilt eine andere Weisung) und stellen abhängig von der Verbuchung auf einem EIGENKONTO oder KUNDENKONTO des CLEARING-MITGLIEDS fortan EIGENTRANSAKTIONEN bzw. ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS dar; und

[...]

Abschnitt 4

NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1 Anwendungsbereich der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

1.1 Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED können in einer CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form vereinbaren, dass das CLEARING bestimmter KUNDENTRANSAKTIONEN, die NET OMNIBUS ELIGIBLE TRANSAKTIONEN (wie nachstehend in Ziffer 1.2 definiert) sind, gemäß den in diesem Abschnitt 4 genannten NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN erfolgt. Für Zwecke dieses Abschnittes 4

stellt eine CLEARING-VEREINBARUNG, in der die Eurex Clearing AG und ein CLEARING-MITGLIED vereinbart haben, dass Abschnitt 4 auf das Clearing bestimmter NET OMNIBUS ELIGIBLER TRANSAKTIONEN für KUNDEN (ein „NET OMNIBUS KUNDE“) Anwendung finden soll, zugleich eine „NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG“ dar. Etwaige **NICHT-EINBEZOGENE EIGENRANSAKTIONEN oder ELEMENTARY OMNIBUS** TRANSAKTIONEN, die unter dieser CLEARING-VEREINBARUNG zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED abgeschlossen werden, unterfallen nicht der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG.

[...]

2 Inhalt der NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG und der GRUNDLAGENVEREINBARUNG

[...]

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN sowie für die Lieferung und Rücklieferung der NET OMNIBUS MARGIN oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN

- 2.2.1 Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED sind verpflichtet, (i) Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen ~~oder~~ durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert sowie (ii) Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Sicherheiten hinsichtlich der NET OMNIBUS MARGIN (wie in Ziffer 6.1 definiert) in Form von Geld oder der NET OMNIBUS VARIATION MARGIN (wie in Ziffer 7.1 definiert) durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den ELIGIBLEN MARGIN -VERMÖGENSWERTEN in Form von Geld, jeweils frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) zu erfüllen. [...]

[...]

6 Die MARGIN

[...]

6.3 MARGIN-CALL

6.3.1 MARGIN-CALLS und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES

- (1) Stellt die Eurex Clearing AG zu IRGEND EINEM Zeitpunkt vor dem Ende eines GESCHÄFTSTAGES fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN geringer ist als die NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG für die NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN im Rahmen der GRUNDLAGENVEREINBARUNG, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem CLEARING-MITGLIED bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in einer Höhe, die zur Erfüllung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG zu ausreicht.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(2) Die Eurex Clearing AG kann einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN per Lastschrift vom GELDKONTO DES CLEARING-MITGLIEDS einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt nicht die betreffende MARGIN-VERPFLICHTUNG in Bezug auf die NET OMNIBUS-CLEARING-MODELL-BESTIMMUNGEN (und hat folglich auch keine Erhöhung des jeweiligen RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHES zur Folge), sondern stellt eine vom CLEARING-MITGLIED gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN gelieferte Sicherheit in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN dar.

(3) Das CLEARING-MITGLIED ist berechtigt, jederzeit durch eine entsprechende Mitteilung an die Eurex Clearing AG, ~~in der die betreffenden GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bezeichnet werden,~~ einen Betrag ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Geld, der vom CLEARING-MITGLIED der Eurex Clearing AG in Bezug auf ~~die~~ ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN gemäß ~~der~~ den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert (und nicht zurückgeliefert) wurde, als Teil der NET OMNIBUS MARGIN umzuqualifizieren, um die jeweils geltende NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG (teilweise) zu erfüllen. Der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten NET OMNIBUS MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS wird entsprechend erhöht und der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten jeweiligen ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN und/oder ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN und des RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCHS gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN wird entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.2 dieser NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf dem INTERNEN NET OMNIBUS MARGIN -KONTO und gemäß Ziffer 4.2 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN auf ~~dem~~ den jeweiligen internen Margin-~~Konto~~ Konten vorgenommen hat.

[...]

6.7 Rücklieferung oder Freigabe von ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN

[...]

6.7.3 ~~Sofern Sollte(i)~~ die Erfüllung des vorstehend unter Ziffer 6.7.2 genannten Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE für die Befriedigung der NET OMNIBUS MARGIN-VERPFLICHTUNG ~~am nächsten GESCHÄFTSTAG eines MARKTES unzureichend wäre- oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist (wie von der Eurex Clearing AG festgestellt) dann gibt, erteilt~~ die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der an die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG am nächsten GESCHÄFTSTAG, nur weiter, sofern (unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3 Nummer 3 der CLEARING-VEREINBARUNG in der diesen CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 1 beigefügten Form getroffenen Auswahl) (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrags der erforderliche Betrag der ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE, von dem CLEARING-MITGLIED

~~im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen GESCHÄFTSTAG zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die zu Beginn dieses GESCHÄFTSTAGS tatsächlich gelieferten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE ausreichend sind.zum Ausgleich dieses Fehlbetrages zu dem von der Eurex Clearing AG angegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wurde.~~

- 6.7.4 ~~Der jeweilige RÜCKLIEFERUNGSANSPRUCH in Bezug auf ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE (a) in Form von WERTPAPIEREN ist durch die Eurex Clearing AG bereits mit einer Gutschrift dieser WERTPAPIERE auf einem Wertpapierdepotkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer erfüllt (unabhängig von der Gutschrift auf dem Wertpapierkonto des CLEARING-MITGLIEDS) und (b) in Form von Geld ist durch die Eurex Clearing AG mit der Gutschrift auf einem Geldkonto des CLEARING-MITGLIEDES oder einem vom CLEARING-MITGLIED benannten Geldkonto erfüllt, Buchungs- und Weiterleitungsfehler der vom CLEARING-MITGLIED beauftragten Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, des Custodian, der Wertpapiersammelbank, des entsprechenden Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank gehen zulasten des CLEARING-MITGLIEDS.~~

[...]

Kapitel II

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

[...]

- (7) ~~Die für die zusammengefassten Eigenkonten und Market-Maker-Konten ermittelte Margin-Verpflichtung wird mit der für das jeweilige Kundenkonto ermittelten Margin-Verpflichtung addiert; im Falle von Eigentransaktionen und Kundentransaktionen~~Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich des Eigenkontos, der Market-Maker-Konten und/oder der Kundenkonten werden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes hinsichtlich seiner Elementary Omnibus Transaktionen werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für ~~Eigentransaktionen und Kundentransaktionen~~ eines Clearing-Mitgliedes sowie die gemäß Satz 2 ermittelte Margin-Verpflichtung für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitgliedes addiert, Guthaben auf den internen Transaktionskonten

werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.2.2 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.2 bleiben unberührt.

- (8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Pfanddepot, Elementary Omnibus Pfanddepot, Wertpapier-Margin-Konto, dem Pfanddepot oder demihrem Net Omnibus Pfanddepot gebuchte Aktien beziehungsweise sicherungszedierte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungszedierten Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten aufgrund der Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

[...]

Kapitel III

Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

[...]

Abschnitt 3 Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“)

[...]

3.2.3 Verrechnungsvereinbarung

[...]

- (3) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Abs. (1) i.V.m. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, dass ~~die Absatz-ätze (b) und (c)~~ nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen geltengilt:

[...]

~~(c) — Verrechnung auf Clearing-Mitglied-Ebene~~

~~Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:~~

~~— gewähltes Abwicklungsinstitut und~~

~~— gewähltes Abwicklungskonto.~~

[...]

3.2.4 Margin-Verpflichtung

[...]

~~(3) — Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (c) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Clearing-Mitgliedes sowie die für das Eigenkonto und Kundenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung bezüglich der Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem Eigenkonto des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.~~

[...]

Kapitel IV

Transaktionen an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[...]

Kapitel V

Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse¹

[...]

Abschnitt 3

Transaktionen bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt („XIM-Transaktionen“)

[...]

3.2 Abwicklung von XIM-Transaktionen

[...]

3.2.4 Verrechnungsvereinbarung

[...]

- (5) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, ~~das~~das die Absätze (b) und (c) nur für die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarungen ~~gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen~~ gelten:

[...]

[...]

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, welchen die im Kapitel V genannten Wertpapiere und Rechte zugrunde liegen, gilt das Kapitel V sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

Kapitel VI

Transaktionen an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

[...]

Kapitel VII

Transaktionen an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

[...]

- (7) ~~Die für die zusammengefassten~~Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich der Eigenkonten und der Market-Maker-Konten ~~ermittelte Margin-Verpflichtung wird mit der für das jeweilige Kundenkonto ermittelten Verpflichtung addiert; im Falle von Eigentransaktionen und Kundenbezogenen Transaktionen eines Clearing-Mitglieds werden/oder der Kundenkonten werden~~ Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes hinsichtlich seiner Elementary Omnibus Transaktionen werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für ~~Eigentransaktionen und~~ Kundentransaktionen eines Clearing-Mitgliedes und die gemäß Satz 2 für NCM-Bezogene-Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen ermittelte Margin-Verpflichtungen dieses Clearing-Mitgliedes addiert. Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen; Kapitel I Abschnitt 3 Nummer 5.2.2 bleibt unberührt.

- (8) [...]

[...]

Kapitel VIII

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 3

Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

3.1.4 Novationskriterien und Verfahren bezüglich OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

3.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

[...]

- (4) Solche per Lastschrift eingezogenen Beträge stellen Sicherheiten in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied ~~gemäß den Grund-Clearingmodell-~~
Bestimmungen in Bezug auf die Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung
gelieferte Margin dar.

[...]

[...]

Kapitel IX

Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der SPEZIELLEN DARLEHENSGEBER-LIZENZ müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (c) Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4)(b) oder alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei
– Clearstream Banking AG (“CBF”) als CBF(I)-Konto, oder

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

– Clearstream Banking S.A., oder

– Euroclear Bank SA/NV;

(entweder eröffnet im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers);

(d) Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds bei

- ~~Clearstream Banking AG („CBF“)~~ einschließlich eines CBF(I)-Kontos, und/oder [...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124.2013
	Seite 60

Anhänge zu den Clearing-Bedingungen

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124 .2013
	Seite 61

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____, als
Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“); und
- (2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

1.1 Die Eurex Clearing AG und das CLEARING-MITGLIED schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING von ~~Transaktionen~~EIGENTRANSAKTIONEN und KUNDENTRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

[...]

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG zusammen mit jeder weiteren CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED geltenden Bestimmungen in Bezug auf das CLEARING von ~~NICHT-EINBEZOGENEN~~EIGENTRANSAKTIONEN und ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN. ~~Alle zwischen Jede~~ der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIEDfolgenden Vereinbarungen in Bezug auf ~~NICHT-EINBEZOGENE TRANSAKTIONEN~~ bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser VEREINBARUNG oder jeder anderen CLEARING-VEREINBARUNG in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form stellennachstehenden Absätzen (i) – (ii) stellt eine gesonderte Vereinbarung dar (eine und wird nachfolgend als „GRUNDLAGENVEREINBARUNG“: bezeichnet):

~~Alle NICHT-EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN (wie in den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN definiert), die auf der Grundlage einer GRUNDLAGENVEREINBARUNG entstehen,(i)~~
Die „ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG“, die sämtliche

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124.2013
	Seite 62

zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf das CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser CLEARING-VEREINBARUNG umfasst.

(ii) Die „ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG“, die sämtliche zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf das CLEARING von ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten gemäß dieser CLEARING-VEREINBARUNG und allen sonstigen CLEARING-VEREINBARUNGEN in der den CLEARING-BEDINGUNGEN als Anhang 2 beigefügten Form umfasst (die ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG und die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG jeweils eine „ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG“).

2.2 Alle EIGENTRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bezüglich der ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie alle damit verbundenen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE auf Grundlage der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner NICHT-EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN/EIGENTRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

2.3 Alle ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED im Rahmen der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG sowie alle damit verbundenen RÜCKLIEFERUNGSANSPRÜCHE auf Grundlage der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in den CLEARING-BEDINGUNGEN zur Beendigung einzelner ELEMENTARY OMNIBUS-TRANSAKTIONEN) nur einheitlich beendet werden kann.

[...]

3 Bestellung von Wertpapiersicherheiten

3.1 Verpfändung in Bezug auf NICHT-EINBEZOGENE EIGENTRANSAKTIONEN und ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN

Falls die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, gilt folgendes:

Zur Bestellung der MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN ~~der EUREX CLEARING AG~~ verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der EUREX CLEARING AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepot oder durch die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepots (das für diesen Zweck gesondert zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository (nachfolgend insgesamt „CSD“) jetzt oder künftig verbucht sind. ~~eröffnet~~ Eröffnet das CLEARING-MITGLIED oder EUREX CLEARING AG ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die EUREX CLEARING AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124 .2013
	Seite 63

wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der EUREX CLEARING AG entstehen lassen.

Die EUREX CLEARING AG kann die verpfändeten Wertpapiere ~~dürfen~~ bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen werden. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die EUREX CLEARING AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.4 der CLEARING-BEDINGUNGEN ~~der EUREX CLEARING AG~~ bleibt unberührt.

Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, gilt folgendes:

Zur Bestellung von ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der EUREX CLEARING AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepot oder durch die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepots (das für diese Zwecke gesondert zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder CSD jetzt oder künftig verbucht sind. Eröffnet das CLEARING-MITGLIED oder EUREX CLEARING AG ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung.

Zur Bestellung von ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der EUREX CLEARING AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die EUREX CLEARING AG eingerichteten Pfanddepot (das für diese Zwecke gesondert zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer von der EUREX CLEARING AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder CSD jetzt oder künftig verbucht sind.

Zum Zwecke dieser Verpfändungen tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die EUREX CLEARING AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an. Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der EUREX CLEARING AG entstehen lassen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124 .2013
	Seite 64

Die EUREX CLEARING AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die EUREX CLEARING AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN bleibt unberührt.

3.2 Verpfändung in Bezug auf NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

Zur Bestellung der NET OMNIBUS MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN der Eurex Clearing AG verpfändet das CLEARING-MITGLIED hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für die EUREX CLEARING AG zu diesem Zweck eingerichteten Pfanddepot (das gesondert zwischen der Eurex Clearing AG und dem CLEARING-MITGLIED bestimmt wird) bei einer CSD jetzt oder künftig verbucht sind; eröffnet das CLEARING-MITGLIED ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A., findet Ziffer 3.3 Anwendung. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das CLEARING-MITGLIED hiermit seine Ansprüche gegen diesen CSD auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Im Fall der Bestellung der Pfandrechte an Schweizer Bucheffekten wird zusätzlich eine Kontrollvereinbarung zwischen dem CLEARING-MITGLIED, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG geschlossen. Das CLEARING-MITGLIED zeigt dem CSD den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

Das CLEARING-MITGLIED sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es Eigentümer der verpfändeten Wertpapiere ist und diese nicht mit gleich- oder vorrangigen Rechten Dritter belastet sind. Das CLEARING-MITGLIED wird für die Dauer der Verpfändung solche Forderungen nicht ohne Einwilligung der Eurex Clearing AG entstehen lassen.

Die EUREX CLEARING AG kann die verpfändeten Wertpapiere ~~dürfen~~ bei Pfandreife ohne vorige Androhung aus freier Hand verkaufen ~~ten oder sich ganz oder teilweise aneignen werden.~~ Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die EUREX CLEARING AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.6.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN bleibt unberührt.

3.3 Stellung der MARGIN oder NET OMNIBUS MARGIN in einem Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A.

Wird ein ~~Eröffnet das CLEARING-MITGLIED~~ ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking S.A. als CSD eröffnet, um die MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Ziffer 6 oder die NET OMNIBUS MARGIN gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6 der CLEARING-BEDINGUNGEN zu stellen, bestellt das CLEARING-MITGLIED der EUREX CLEARING AG das Pfandrecht an allen jetzt oder künftig verbuchten Wertpapieren in diesem Pfanddepot durch Abschluss eines separaten Pfandvertrags nach Luxemburger Recht. Das CLEARING-MITGLIED verpflichtet sich, alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an die Clearstream Banking S.A. vorzunehmen.

Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.6.3 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.6.3 der CLEARING-BEDINGUNGEN der EUREX CLEARING AG bleiben unberührt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124 .2013
	Seite 65

7 Weitere für die Stellung einer MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende Bestimmungen

Die EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ~~alle(i) im Falle von ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN alle GESICHERTEN ANSPRÜCHE aus allen NICHT EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie(wie in den CLEARING-BEDINGUNGEN definiert) in Bezug auf ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN oder (ii) im Falle von ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN alle anderen~~GESICHERTEN ANSPRÜCHE ~~der EUREX CLEARING AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG~~in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN besichert werden.

[...]

9 Zusicherungen

[...]

9.2 Das CLEARING-MITGLIED vereinbart mit der EUREX CLEARING AG, dass es die in Ziffer 8.1 aufgeführten Zusicherungen mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände immer dadurch wiederholt, dass es eine TRANSAKTION abschließt, die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN, ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN, ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN, ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN überträgt oder ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Bezug auf die ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN, ELEMENTARY OMNIBUS MARGIN, NET OMNIBUS MARGIN, ELEMENTARY PROPRIETARY VARIATION MARGIN, ELEMENTARY OMNIBUS VARIATION MARGIN oder NET OMNIBUS VARIATION MARGIN liefert oder Vermögensgegenstände, die solchen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN gleichwertig sind, liefert.

[...]

Abschnitt 3: In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN, ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG, NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG; ICM-CLEARING-VEREINBRUNG FÜR ICM-CCD

[...]

2 ELEMENTARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

2.1 Für die Zwecke der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN ist die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE die WERTBASIERTE ZUORDNUNG, es sei denn, das CLEARING-MITGLIED wählt die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG:

- Die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG findet Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124.2013
	Seite 66

2.2 Das CLEARING-MITGLIED hat folgende OPTIONEN:

- Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist, findet eine Aufrechnung durch die EUREX CLEARING AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN, soweit die ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG betroffen ist, keine Anwendung.
- Falls die GEGENSTANDSBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist sollen ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die als Sicherheit für ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert wurden keine Unterdeckung von Elementary Omnibus MARGIN absichern, die von der Eurex Clearing AG am Ende des GESCHÄFTSTAGES festgestellt wurde.

23 NET OMNIBUS CLEARING-VEREINBARUNG

[...]

23.2 Das CLEARING-MITGLIED hat folgende OPTIONEN:

- Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a)(aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet, soweit die GRUNDLAGENVEREINBARUNG gemäß den NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN betroffen ist, keine Anwendung.
- ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die als Sicherheit für ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN tatsächlich geliefert wurden ~~Tatsächlich gelieferte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN~~ sollen keine Unterdeckung von NET OMNIBUS MARGIN absichern, die von der Eurex Clearing AG am Ende des GESCHÄFTSTAGES festgestellt wurde.

34 ICM- CLEARING-VEREINBARUNG FÜR ICM-CCD

[...]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen:

Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Clearing-Vereinbarung

für das Grund-Clearingmodell

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124.2013
	Seite 68

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____, als
Clearing-Mitglied (das „**CLEARING-MITGLIED**“);
- (2) _____
(vollständige Bezeichnung)
 handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

_____, als
Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde („**NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE**“); und
- (3) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland („**EUREX CLEARING AG**“).

Das CLEARING-MITGLIED, das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE und die EUREX CLEARING AG werden im Folgenden auch als die „**PARTEIEN**“ und jeweils einzeln als eine „**PARTEI**“ bezeichnet.

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

1 Umfang der Vereinbarung, anwendbare Rechtsvorschriften

- 1.1 Die EUREX CLEARING AG, das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE schließen diese VEREINBARUNG über das CLEARING von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN/RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und den entsprechenden TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS und des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124 .2013
	Seite 69

2 Rechtsverhältnisse

2.1 Diese VEREINBARUNG regelt die zwischen der EUREX CLEARING AG, dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN geltenden Bestimmungen sowie einerseits die zwischen der EUREX CLEARING AG und andererseits dem CLEARING-MITGLIED auf der einen Seite und dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN auf der anderen Seite geltenden Bestimmungen.

(i) Alle zwischen der EUREX CLEARING AG und dem CLEARING-MITGLIED in Bezug auf ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN bestehenden Rechte und Pflichten aus den CLEARING-VEREINBARUNGEN gemäß Anhang 1 und 2 der CLEARING-BEDINGUNGEN sowie (ii) sofern nichts anderes zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden vereinbart wurde, alle zwischen dem CLEARING-MITGLIED und dem NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN bestehenden Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG in Bezug auf TRANSAKTIONEN, die den jeweiligen NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN bzw. RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entsprechen, stellen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede Vereinbarung gemäß (i) und (ii) jeweils eine „GRUNDLAGENVEREINBARUNG“).

[...]

4 Folgen der Beendigung von NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN

4.1 Sofern das CLEARING-MITGLIED und das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTEN KUNDEN gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 2.1.5 ~~und Ziffer 10.2~~ nicht etwas anderes vereinbart haben, vereinbaren sie nun für den Fall, dass in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED ein BEENDIGUNGSTAG gemäß den Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.2 der CLEARING-BEDINGUNGEN eintritt Folgendes:

[...]

[...]

**Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen:
Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell basierend auf Eurex
Clearing AG-Dokumentation**

[...]

Clearing-Vereinbarung

für das Individual-Clearingmodell basierend auf
Eurex Clearing AG-Dokumentation

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als ICM-Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124.2013
	Seite 71

Diese Clearing-Vereinbarung (die „**VEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

4 Aufrechnung

Das CLEARING-MITGLIED hat folgende Option:

- Eine Aufrechnung durch die EUREX CLEARING AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet, soweit GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN betroffen sind, keine Anwendung; die Aufrechnung von Ansprüchen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN ist hiervon ausgenommen.

[...]

8 Weitere für die Stellung einer MARGIN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN geltende Bestimmungen

~~Die~~ EUREX CLEARING AG und das CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass durch die MARGIN-ELEMENTARY PROPRIETARY MARGIN in Form von Geld sowie die Verpfändungen der WERTPAPIERE gemäß Ziffer 6.6 der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN alle Ansprüche aus allen NICHT EINBEZOGENEN EIGENTRANSAKTIONEN, TRANSAKTIONEN ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN sowie alle anderen Ansprüchen der EUREX CLEARING AG gegen das CLEARING-MITGLIED aus dieser VEREINBARUNG besichert werden.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 1 68 .1 24 .2013
	Seite 72

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen: Vereinbarung zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden

[...]

Vereinbarung

zur Teilnahme am Individual-Clearingmodell basierend
auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

zwischen

als Clearing-Mitglied

und

als ICM-Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124.2013
	Seite 73

Diese Teilnahmevereinbarung (die „**ICM-TEILNAHMEVEREINBARUNG**“) datiert vom _____ [bitte Datum des ursprünglichen Vertragsabschlusses einfügen], in der geänderten und ergänzten Fassung vom _____ [bitte Datum der Vertragsänderung einfügen oder diesen Teil löschen], und wird geschlossen

ZWISCHEN:

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

4 Aufrechnung

Das CLEARING-MITGLIED hat folgende Option:

- Eine Aufrechnung durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) der ALLGEMEINEN CLEARING-BESTIMMUNGEN findet, soweit GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN gemäß den INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN betroffen sind, keine Anwendung; die Aufrechnung von Ansprüchen aus OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN ist hiervon ausgenommen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 1 68 .1 24 .2013
	Seite 74

**Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen:
Übertragungsvertrag für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied**

[...]

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

zwischen

als Neues Clearing-Mitglied

und

als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde

und

Eurex Clearing AG, Frankfurt/Main.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 168.124.2013
	Seite 75

[...]

2 Übertragung RELEVANTER DIREKTER EINBEZOGENER TRANSAKTIONEN (Novation) auf das Neue Clearing Mitglied

2.1 Das/Der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE und das NEUE CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass das/der NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTE KUNDE alle RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit der EUREX CLEARING AG auf das NEUE CLEARING-MITGLIED zum folgenden Zeitpunkt (der „**ÜBERTRAGUNGSZEITPUNKT**“) im Wege der Novation überträgt (die „**ÜBERTRAGUNG**“): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem ERSATZ-CLEARING-MITGLIED gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den BEWERTUNGSTAG folgenden GESCHÄFTSTAG, sofern die BEDINGUNGEN DER UNMITTELBAREN WIEDERBEGRÜNDUNG gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.2.2 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.1 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem GESCHÄFTSTAG, an dem die Bedingungen gemäß Unterabschnitt B Ziffer 5.1.6 der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Im Falle einer WIEDERBEGRÜNDUNG VON TRANSAKTIONEN gemäß den GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, erfolgt die ÜBERTRAGUNG mit der Maßgabe, dass die RELEVANTEN DIREKTEN EINBEZOGENEN TRANSAKTIONEN mit Wirksamkeit der Novation zu NICHT-EINBEZOGENEN ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN zwischen der EUREX CLEARING AG und dem NEUEN CLEARING-MITGLIED werden, auf die die GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN Anwendung finden.

[...]

[...]
